

# Europäische Reglementierung der Segelflugglizenzen

---

**Auszug aus der VERORDNUNG (EU) Nr. 1178/2011 DER KOMMISSION**

**Vom 3. November 2011**

**Zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäss der Verordnung (EG) Nr. 216 /2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

**Dieser Auszug beschränkt sich auf die gültigen Bestimmungen für Segelflieger.**

**Dieser Auszug ist eine Zusammenstellung durch den SFVS und nicht ein offizielles Dokument. Er soll zu einem vereinfachten Überblick über die europäischen Reglementierungen für Segelflugpiloten verhelfen. Rechtsgültig und massgebend ist ausschliesslich die offizielle Ausgabe der Verordnung, publiziert im Amtsblatt der Europäischen Union vom 25.11.2011.**

**Am 15. Mai 2012 hat der „Gemischte Ausschuss Schweiz-EU“ diese Verordnung übernommen. Damit ist der Part FCL auch in der Schweiz rechtsgültig.**



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                     |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Artikel 1: Gegenstand.....                                                                                                          | 8         |
| Artikel 2: Begriffsbestimmungen .....                                                                                               | 8         |
| Artikel 3: Erteilung von Pilotenlizenzen und Tauglichkeitszeugnissen.....                                                           | 9         |
| Artikel 4: Bestehende einzelstaatliche Pilotenlizenzen.....                                                                         | 9         |
| Artikel 5: Bestehende einzelstaatliche Tauglichkeitszeugnisse für Piloten und Zeugnisse<br>flugmedizinischer Sachverständiger ..... | 10        |
| Artikel 6: Umwandlung von Testflugqualifikationen.....                                                                              | 10        |
| Artikel 7: Bestehende einzelstaatliche Flugingenieurlizenzen .....                                                                  | 11        |
| Artikel 8: Bedingungen für die Anerkennung von Lizenzen aus Drittländern .....                                                      | 11        |
| Artikel 9: Anrechnung einer vor Anwendbarkeit dieser Verordnung begonnenen Ausbildung ...                                           | 11        |
| Artikel 10: Anrechnung für im Militärdienst erworbene Pilotenlizenzen .....                                                         | 12        |
| Artikel 11: Tauglichkeit von Flugbegleitern.....                                                                                    | 12        |
| Artikel 12: Inkrafttreten und Anwendung.....                                                                                        | 13        |
| <b>ANHANG I .....</b>                                                                                                               | <b>14</b> |
| <b>[TEIL-FCL] .....</b>                                                                                                             | <b>14</b> |
| <b>ABSCHNITT A .....</b>                                                                                                            | <b>14</b> |
| <b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN .....</b>                                                                                                | <b>14</b> |
| FCL.001 Zuständige Behörde.....                                                                                                     | 14        |
| FCL.005 Geltungsbereich .....                                                                                                       | 14        |
| FCL.010 Begriffsbestimmungen .....                                                                                                  | 14        |
| FCL.015 Beantragung und Erteilung von Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnissen .....                                                 | 17        |
| FCL.020 Flugschüler.....                                                                                                            | 18        |
| FCL.025 Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die Erteilung von Lizenzen.....                                                    | 18        |
| FCL.030 Praktische Prüfung.....                                                                                                     | 19        |
| FCL.035 Anrechnung von Flugzeit und theoretischen Kenntnissen .....                                                                 | 19        |
| FCL.040 Ausübung der mit Lizenzen verbundenen Rechte .....                                                                          | 20        |
| FCL.045 Verpflichtung, Dokumente mitzuführen und vorzuweisen .....                                                                  | 20        |
| FCL.050 Aufzeichnung von Flugzeiten.....                                                                                            | 20        |
| FCL.055 Sprachkenntnisse.....                                                                                                       | 20        |
| FCL.060 Fortlaufende Flugerfahrung.....                                                                                             | 20        |
| FCL.070 Widerruf, Aussetzung und Beschränkung von Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnissen<br>.....                                  | 21        |
| <b>ABSCHNITT B .....</b>                                                                                                            | <b>22</b> |
| <b>LEICHTFLUGZEUG-PILOTENLIZENZ — LAPL.....</b>                                                                                     | <b>22</b> |
| <b>KAPITEL 1 .....</b>                                                                                                              | <b>22</b> |
| <b>Allgemeine Anforderungen.....</b>                                                                                                | <b>22</b> |
| FCL.100 LAPL—Mindestalter .....                                                                                                     | 22        |
| FCL.105 LAPL—Rechte und Bedingungen .....                                                                                           | 22        |

|                                                                                    |           |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| FCL.110 LAPL—Anrechnung für dieselbe Luftfahrzeugkategorie.....                    | 22        |
| FCL.115 LAPL—Ausbildungslehrgang .....                                             | 22        |
| FCL.120 LAPL—Prüfung der theoretischen Kenntnisse.....                             | 22        |
| FCL.125 LAPL—Praktische Prüfung .....                                              | 22        |
| <b>KAPITEL 4 .....</b>                                                             | <b>23</b> |
| <b>Besondere Anforderungen für die LAPL für Segelflugzeuge — LAPL(S) .....</b>     | <b>23</b> |
| FCL.105.S LAPL(S)—Rechte und Bedingungen .....                                     | 23        |
| FCL.110.S LAPL(S)—Anforderungen bezüglich der Erfahrung und Anrechnung .....       | 23        |
| FCL.130.S LAPL(S)—Startarten .....                                                 | 24        |
| FCL.135.S LAPL(S)—Erweiterung der Rechte auf TMG.....                              | 24        |
| FCL.140.S LAPL(S)—Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung ..... | 24        |
| <b>ABSCHNITT C.....</b>                                                            | <b>26</b> |
| <b><i>PRIVATPILOTENLIZENZ (PPL), SEGELFLUGZEUGPILOTEN -LIZENZ (SPL) UND</i></b>    |           |
| <b><i>BALLONPILOTENLIZENZ (BPL) .....</i></b>                                      | <b>26</b> |
| <b><i>KAPITEL 1 .....</i></b>                                                      | <b>26</b> |
| <b>Allgemeine Anforderungen.....</b>                                               | <b>26</b> |
| FCL.200 Mindestalter .....                                                         | 26        |
| FCL.205 Bedingungen.....                                                           | 26        |
| FCL.210 Ausbildungslehrgang .....                                                  | 26        |
| FCL.215 Prüfung der theoretischen Kenntnisse .....                                 | 26        |
| FCL.235 Praktische Prüfung.....                                                    | 26        |
| <b>KAPITEL 5 .....</b>                                                             | <b>27</b> |
| <b>Besondere Anforderungen für die Segelflugzeugpilotenlizenz (SPL) .....</b>      | <b>27</b> |
| FCL.205.S SPL—Rechte und Bedingungen.....                                          | 27        |
| FCL.210.S SPL—Anforderungen bezüglich der Erfahrung und Anrechnung.....            | 27        |
| FCL.220.S SPL—Startarten.....                                                      | 28        |
| FCL.230.S SPL—Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung .....     | 28        |
| <b>ABSCHNITT I.....</b>                                                            | <b>29</b> |
| <b>WEITERE BERECHTIGUNGEN .....</b>                                                | <b>29</b> |
| FCL.800 Kunstflugberechtigung .....                                                | 29        |
| FCL.805 Berechtigungen zum Schleppen von Segelflugzeugen und Bannern.....          | 29        |
| FCL.810 Nachtflugberechtigung .....                                                | 30        |
| FCL.815 Bergflugberechtigung .....                                                 | 30        |
| FCL.820 Testflugberechtigung.....                                                  | 31        |
| <b>ABSCHNITT J.....</b>                                                            | <b>32</b> |
| <b><i>LEHRBERECHTIGTE .....</i></b>                                                | <b>32</b> |
| <b><i>KAPITEL 1 .....</i></b>                                                      | <b>32</b> |
| <b>Allgemeine Anforderungen.....</b>                                               | <b>32</b> |
| FCL.900 Lehrberechtigungen .....                                                   | 32        |
| FCL.920 Fluglehrerkompetenzen und Beurteilung.....                                 | 33        |
| FCL.930 Ausbildungslehrgang .....                                                  | 34        |
| FCL.935 Beurteilung der Kompetenz.....                                             | 34        |

|                                                                                                                                                                                                |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>KAPITEL 2 .....</b>                                                                                                                                                                         | <b>34</b> |
| <b>Besondere Anforderungen an den Fluglehrer — FI.....</b>                                                                                                                                     | <b>34</b> |
| FCL.905.FI FI—Rechte und Bedingungen .....                                                                                                                                                     | 34        |
| FCL.910.FI FI—Eingeschränkte Rechte .....                                                                                                                                                      | 35        |
| FCL.915.FI FI—Voraussetzungen .....                                                                                                                                                            | 36        |
| FCL.930.FI FI—Ausbildungslehrgang .....                                                                                                                                                        | 36        |
| FCL.940.FI FI—Verlängerung und Erneuerung .....                                                                                                                                                | 36        |
| <b>ABSCHNITT K.....</b>                                                                                                                                                                        | <b>38</b> |
| <b>PRÜFER .....</b>                                                                                                                                                                            | <b>38</b> |
| <b>KAPITEL 1 .....</b>                                                                                                                                                                         | <b>38</b> |
| <b>Allgemeine Anforderungen.....</b>                                                                                                                                                           | <b>38</b> |
| FCL.1000 Prüferberechtigungen .....                                                                                                                                                            | 38        |
| FCL.1005 Beschränkung von Rechten bei persönlichen Interessen .....                                                                                                                            | 39        |
| FCL.1010 Voraussetzungen für Prüfer.....                                                                                                                                                       | 39        |
| FCL.1015 Prüfer-Standardisierung .....                                                                                                                                                         | 39        |
| FCL.1020 Beurteilung der Kompetenz der Prüfer .....                                                                                                                                            | 40        |
| FCL.1025 Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von Prüferberechtigungen.....                                                                                                                 | 40        |
| FCL.1030 Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und<br>Kompetenzbeurteilungen .....                                                                                  | 40        |
| <b>KAPITEL 2 .....</b>                                                                                                                                                                         | <b>41</b> |
| <b>Besondere Anforderungen an Flugprüfer — FE .....</b>                                                                                                                                        | <b>41</b> |
| FCL.1005.FE FE—Rechte und Bedingungen .....                                                                                                                                                    | 41        |
| <b>KAPITEL 7 .....</b>                                                                                                                                                                         | <b>42</b> |
| <b>Besondere Anforderungen an Prüfer für Fluglehrer — FIE.....</b>                                                                                                                             | <b>42</b> |
| FCL.1005.FIE FIE—Rechte und Bedingungen .....                                                                                                                                                  | 42        |
| FCL.1010.FIE FIE—Voraussetzungen .....                                                                                                                                                         | 42        |
| <b>Anlage 1.....</b>                                                                                                                                                                           | <b>43</b> |
| <b>Anrechnung theoretischer Kenntnisse.....</b>                                                                                                                                                | <b>43</b> |
| <b>A. ANRECHNUNG THEORETISCHER KENNTNISSE FÜR DIE ERTEILUNG EINER PILOTENLIZENZ IN<br/>    EINER ANDEREN LUFTFAHRZEUGKATEGORIE — BRÜCKENAUSBILDUNG UND<br/>    PRÜFUNGSANFORDERUNGEN .....</b> | <b>43</b> |
| 1. LAPL, PPL, BPL und SPL.....                                                                                                                                                                 | 43        |
| <b>ANHANG III .....</b>                                                                                                                                                                        | <b>44</b> |
| <b>BEDINGUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON LIZENZEN, DIE VON DRITTLÄNDERN ODER<br/>FÜR DRITTLÄNDER AUSGESTELLT WURDEN .....</b>                                                                    | <b>44</b> |
| <b>A. GÜLTIGERKLÄRUNG VON LIZENZEN .....</b>                                                                                                                                                   | <b>44</b> |
| Allgemeines .....                                                                                                                                                                              | 44        |
| <b>B. UMWANDLUNG VON LIZENZEN .....</b>                                                                                                                                                        | <b>44</b> |
| <b>C. ANERKENNUNG VON KLASSEN- UND MUSTERBERECHTIGUNGEN .....</b>                                                                                                                              | <b>45</b> |
| <b>ANHANG IV .....</b>                                                                                                                                                                         | <b>46</b> |
| <b>[TEIL-MED] .....</b>                                                                                                                                                                        | <b>46</b> |

|                                                                                                                                                                 |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>ABSCHNITT A .....</b>                                                                                                                                        | <b>46</b> |
| <b>ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN .....</b>                                                                                                                           | <b>46</b> |
| <b>UNTERABSCHNITT 1 .....</b>                                                                                                                                   | <b>46</b> |
| <b>Allgemeines.....</b>                                                                                                                                         | <b>46</b> |
| MED.A.001 Zuständige Behörde .....                                                                                                                              | 46        |
| MED.A.005 Geltungsbereich .....                                                                                                                                 | 46        |
| MED.A.010 Begriffsbestimmungen .....                                                                                                                            | 47        |
| MED.A.015 Ärztliche Schweigepflicht .....                                                                                                                       | 47        |
| MED.A.020 Eingeschränkte flugmedizinische Tauglichkeit.....                                                                                                     | 47        |
| MED.A.025 Verpflichtungen von flugmedizinischen Zentren, flugmedizinischen<br>Sachverständigen, Ärzten für Allgemeinmedizin und Ärzten für Arbeitsmedizin ..... | 48        |
| <b>UNTERABSCHNITT 2.....</b>                                                                                                                                    | <b>49</b> |
| <b>Anforderungen für Tauglichkeitszeugnisse.....</b>                                                                                                            | <b>49</b> |
| MED.A.030 Tauglichkeitszeugnisse .....                                                                                                                          | 49        |
| MED.A.035 Beantragung eines Tauglichkeitszeugnisses.....                                                                                                        | 49        |
| MED.A.040 Ausstellung, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen .....                                                                            | 50        |
| MED.A.045 Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen .....                                                                             | 51        |
| MED.A.050 Verweisung.....                                                                                                                                       | 52        |
| <b>ABSCHNITT B.....</b>                                                                                                                                         | <b>53</b> |
| <b>ANFORDERUNGEN FÜR TAUGLICHKEITSZEUGNISSE FÜR PILOTEN.....</b>                                                                                                | <b>53</b> |
| <b>UNTERABSCHNITT 1 .....</b>                                                                                                                                   | <b>53</b> |
| <b>Allgemeines.....</b>                                                                                                                                         | <b>53</b> |
| MED.B.001 Einschränkungen in Tauglichkeitszeugnissen.....                                                                                                       | 53        |
| <b>UNTERABSCHNITT 2 .....</b>                                                                                                                                   | <b>55</b> |
| <b>Medizinische Anforderungen für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1 und Klasse 2 .....</b>                                                                    | <b>55</b> |
| MED.B.005 Allgemeines .....                                                                                                                                     | 55        |
| MED.B.010 Herz-Kreislauf-System .....                                                                                                                           | 55        |
| MED.B.015 Lunge und Atemwege .....                                                                                                                              | 57        |
| MED.B.020 Verdauungssystem .....                                                                                                                                | 58        |
| MED.B.025 Stoffwechsel und endokrines System .....                                                                                                              | 58        |
| MED.B.030 Hämatologie .....                                                                                                                                     | 59        |
| MED.B.035 Urogenitalsystem .....                                                                                                                                | 59        |
| MED.B.040 Infektionskrankheiten .....                                                                                                                           | 59        |
| MED.B.045 Geburtshilfe und Gynäkologie.....                                                                                                                     | 60        |
| MED.B.050 Bewegungsapparat.....                                                                                                                                 | 60        |
| MED.B.055 Psychiatrie .....                                                                                                                                     | 60        |
| MED.B.060 Psychologie.....                                                                                                                                      | 61        |
| MED.B.065 Neurologie.....                                                                                                                                       | 61        |
| MED.B.070 Sehorgan .....                                                                                                                                        | 62        |
| MED.B.075 Farberkennung .....                                                                                                                                   | 63        |
| MED.B.080 Hals, Nase und Ohren.....                                                                                                                             | 63        |
| MED.B.085 Dermatologie.....                                                                                                                                     | 64        |
| MED.B.090 Onkologie .....                                                                                                                                       | 64        |
| <b>UNTERABSCHNITT 3 .....</b>                                                                                                                                   | <b>65</b> |

|                                                                                                                |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Besondere Anforderungen für Tauglichkeitszeugnisse für LAPL .....</b>                                       | <b>65</b> |
| MED.B.095 Ärztliche Untersuchung und/oder Beurteilung von Bewerbern um<br>Tauglichkeitszeugnisse für LAPL..... | 65        |
| <b>ABSCHNITT D .....</b>                                                                                       | <b>66</b> |
| <b><i>FLUGMEDIZINISCHE SACHVERSTÄNDIGE, ÄRZTE FÜR ALLGEMEINMEDIZIN, ÄRZTE FÜR<br/>ARBEITSMEDIZIN.....</i></b>  | <b>66</b> |
| <b><i>UNTERABSCHNITT 1 .....</i></b>                                                                           | <b>66</b> |
| <i>Flugmedizinische Sachverständige .....</i>                                                                  | <i>66</i> |
| <b><i>UNTERABSCHNITT 2 .....</i></b>                                                                           | <b>66</b> |
| <i>Ärzte für Allgemeinmedizin .....</i>                                                                        | <i>66</i> |
| <b><i>UNTERABSCHNITT 3 .....</i></b>                                                                           | <b>66</b> |

## **VERORDNUNG (EU) Nr. 1178/2011 DER KOMMISSION**

**vom 3. November 2011**

**zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

### **Artikel 1: Gegenstand**

Diese Verordnung legt Einzelbestimmungen fest für

1. verschiedene Berechtigungen von Pilotenlizenzen, die Bedingungen für die Ausstellung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf von Lizenzen, die Rechte und Verantwortlichkeiten der Lizenzinhaber, die Bedingungen für die Umwandlung vorhandener einzelstaatlicher Pilotenlizenzen und einzelstaatlicher Flugingenieurlizenzen in Pilotenlizenzen sowie die Bedingungen für die Anerkennung von Lizenzen aus Drittländern;
2. die Zulassung von Personen, die für die Flugausbildung oder die Flugsimulator-Ausbildung und die Bewertung der Befähigung eines Piloten verantwortlich sind;
3. verschiedene Tauglichkeitszeugnisse für Piloten, die Bedingungen für die Ausstellung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf von Tauglichkeitszeugnissen, die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber von Tauglichkeitszeugnissen sowie die Bedingungen für die Umwandlung einzelstaatlicher Tauglichkeitszeugnisse in allgemein anerkannte Tauglichkeitszeugnisse;
4. die Zulassung flugmedizinischer Sachverständiger sowie die Bedingungen, unter denen Ärzte für Allgemeinmedizin als flugmedizinische Sachverständige fungieren dürfen;
5. die regelmäßige flugmedizinische Beurteilung von Flugbegleitern sowie die Qualifikation der für diese Beurteilung zuständigen Personen.

### **Artikel 2: Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Teil-FCL-Lizenz“ bezeichnet eine Flugbesatzungslizenz, die den Anforderungen von Anhang I entspricht;
2. „JAR-Vorschriften“ bezeichnet von den Gemeinsamen Luftfahrtbehörden (Joint Aviation Authorities, JAA) erlassene und am 30. Juni 2009 geltende Vorschriften (Joint Aviation Requirements);
3. „Pilotenlizenz für Leichtflugzeuge (Light aircraft pilot licence, LAPL)“ bezeichnet eine Pilotenlizenz für Freizeitluftverkehr gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008;
4. „JAR-gemäße Lizenz“ bezeichnet die von einem Mitgliedstaat, der die einschlägigen JAR-Vorschriften umgesetzt hat und innerhalb des JAA-Systems bezüglich solcher JAR-Vorschriften zur gegenseitigen Anerkennung empfohlen wurde, gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die die JAR-Vorschriften und -Verfahren widerspiegeln, erteilte oder anerkannte Pilotenli-

zenz und zugehörigen Berechtigungen, Zeugnisse, Anerkennungen und/oder Qualifikationen;

5. „nicht JAR-gemäße Lizenz“ bezeichnet die von einem Mitgliedstaat, der bezüglich der einschlägigen JAR-Vorschriften nicht zur gegenseitigen Anerkennung empfohlen wurde, gemäß einzelstaatlicher Rechtsvorschriften erteilte oder anerkannte Pilotenlizenz;
6. „Anrechnung“ bezeichnet die Anerkennung bisheriger Erfahrung oder Qualifikationen;
7. „Anrechnungsbericht“ bezeichnet einen Bericht, auf dessen Grundlage bisherige Erfahrung oder Qualifikationen anerkannt werden können;
8. „Umwandlungsbericht“ bezeichnet einen Bericht, auf dessen Grundlage eine Lizenz in eine Teil-FCL-Lizenz umgewandelt werden kann;
9. „JAR-gemäßes Tauglichkeitszeugnis für Piloten und Zeugnis flugmedizinischer Sachverständiger“ bezeichnet das von einem Mitgliedstaat, der die einschlägigen JAR-Vorschriften umgesetzt hat und innerhalb des JAA-Systems bezüglich solcher JAR-Vorschriften zur gegenseitigen Anerkennung empfohlen wurde, gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die die JAR-Vorschriften und -Verfahren widerspiegeln, erteilte oder anerkannte Zeugnis;
10. „nicht JAR-gemäßes Tauglichkeitszeugnis für Piloten und Zeugnis flugmedizinischer Sachverständiger“ bezeichnet das von einem Mitgliedstaat, der bezüglich der einschlägigen JAR-Vorschriften nicht zur gegenseitigen Anerkennung empfohlen wurde, gemäß einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausgestellte oder anerkannte Zeugnis.

### **Artikel 3: Erteilung von Pilotenlizenzen und Tauglichkeitszeugnissen**

Unbeschadet Artikel 7 haben Piloten von Luftfahrzeugen, auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c und in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 Bezug genommen wird, die in Anhang I und Anhang IV der vorliegenden Verordnung festgelegten technischen Anforderungen und Verwaltungsverfahren zu erfüllen.

### **Artikel 4: Bestehende einzelstaatliche Pilotenlizenzen**

(1) JAR-gemäße Lizenzen, die ein Mitgliedstaat vor dem 8. April 2012 erteilt oder anerkannt hat, gelten als gemäß dieser Verordnung ausgestellt. Die Mitgliedstaaten ersetzen diese Lizenzen spätestens :

(2) Nicht JAR-gemäße Lizenzen, einschließlich zugehöriger Berechtigungen, Zeugnisse, Anerkennungen und/oder Qualifikationen, die ein Mitgliedstaat vor der Anwendbarkeit dieser Verordnung erteilt oder anerkannt hat, werden von dem Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt hat, in Teil-FCL-Lizenzen umgewandelt.

(3) Nicht JAR-gemäße Lizenzen werden in Teil-FCL-Lizenzen und zugehörige Berechtigungen oder Zeugnisse umgewandelt im Einklang mit

- a) den Bestimmungen von Anhang II oder
- b) den Festlegungen in einem Umwandlungsbericht.

(4) Der Umwandlungsbericht

a) wird von dem Mitgliedstaat, der die Pilotenlizenz erteilt hat, in Konsultation mit der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (die Agentur) erstellt;

b) nennt die einzelstaatlichen Anforderungen, auf deren Grundlage die Pilotenlizenzen erteilt wurden;

c) gibt den Umfang der Rechte an, die den Piloten eingeräumt wurden;

- d) gibt an, für welche Anforderungen des Anhangs I eine Anrechnung gewährt werden soll;
- e) gibt eventuelle Einschränkungen, die in die Teil-FCL-Lizenzen aufgenommen werden sollen, und etwaige Anforderungen, die der Pilot erfüllen muss, damit diese Einschränkungen aufgehoben werden können, an.
- (5) Der Umwandlungsbericht umfasst Kopien aller Dokumente, die zum Nachweis der in Absatz 4 Buchstaben a bis e genannten Punkte erforderlich sind, einschließlich Kopien der einschlägigen einzelstaatlichen Anforderungen und Verfahren. Bei der Erstellung des Umwandlungsberichts verfolgen die Mitgliedstaaten das Ziel, es den Piloten so weit wie möglich zu erlauben, ihren derzeitigen Tätigkeitsumfang aufrecht zu erhalten.
- (6) Ungeachtet Absatz 1 und Absatz 3 werden für Inhaber von Lehrberechtigungen für Klassenberechtigungen oder von Prüferberechtigungen, die Rechte für technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge mit einem Piloten besitzen, diese Rechte in Lehrberechtigungen für Musterberechtigungen oder eine Prüferberechtigung für Flugzeuge mit einem Piloten umgewandelt.
- (7) Ein Mitgliedstaat kann einem Flugschüler unter den folgenden Bedingungen erlauben, eingeschränkte Rechte unbeaufsichtigt auszuüben, bevor er allen Anforderungen genügt, deren Erfüllung Voraussetzung für die Erteilung einer LAPL ist:
- a) Die Rechte sind auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder auf einen Teil davon beschränkt;
- b) die Rechte sind auf ein begrenztes geografisches Gebiet und auf ein einmotoriges Flugzeug mit Kolbentriebwerk mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 2 000 kg beschränkt und schließen keine Fluggastbeförderung ein;
- c) die Erlaubnisse werden auf der Grundlage einer individuellen von einem Lehrberechtigten durchgeführten Sicherheitsrisikobewertung in Übereinstimmung mit einer vom Mitgliedstaat durchgeführten konzeptionellen Sicherheitsbewertung erteilt;
- d) der Mitgliedstaat legt der Kommission und der Agentur alle drei Jahre Berichte vor.

#### **Artikel 5: Bestehende einzelstaatliche Tauglichkeitszeugnisse für Piloten und Zeugnisse flugmedizinischer Sachverständiger**

- (1) JAR-gemäße Tauglichkeitszeugnisse für Piloten und Zeugnisse flugmedizinischer Sachverständiger, die von einem Mitgliedstaat vor Anwendbarkeit dieser Verordnung erteilt oder anerkannt wurden, gelten als gemäß dieser Verordnung erteilt.
- (2) Die Mitgliedstaaten ersetzen diese Tauglichkeitszeugnisse für Piloten und Zeugnisse flugmedizinischer Sachverständiger spätestens bis 8. April 2017 durch Zeugnisse, die dem in Teil-ARA festgelegten Format entsprechen.
- (3) Nicht JAR-gemäße Tauglichkeitszeugnisse für Piloten und Zeugnisse flugmedizinischer Sachverständiger, die von einem Mitgliedstaat vor Anwendbarkeit dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben bis zum Datum ihrer nächsten Verlängerung, längstens jedoch bis zum 8. April 2017, gültig.
- (4) Für die Verlängerung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeugnisse gelten die Bestimmungen des Anhangs IV.

#### **Artikel 6: Umwandlung von Testflugqualifikationen**

- (1) Die Testflugqualifikationen von Piloten, die vor Anwendbarkeit dieser Verordnung Testflüge der Kategorien 1 und 2 gemäß der Begriffsbestimmung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission (1) oder Testflugpilotenausbildung durchgeführt haben, werden umgewandelt in Testflugberechtigungen gemäß Anhang I dieser Verordnung und, falls anwendbar, in Testflug-

Lehrberechtigungen durch den Mitgliedstaat, der die Testflugqualifikationen erteilt hat.

(2) Diese Umwandlung erfolgt im Einklang mit den Festlegungen eines Umwandlungsberichts, der den Anforderungen des Artikels 4 Absätze 4 und 5 entspricht.

#### **Artikel 7: Bestehende einzelstaatliche Flugingenieurlizenzen**

(1) Die Umwandlung von Flugingenieurlizenzen, die gemäß Anhang I des Abkommens von Chicago erteilt wurden, in Teil-FCL-Lizenzen ist von den Inhabern bei dem Mitgliedstaat, der die Lizenzen erteilt hat, zu beantragen.

(2) Flugingenieurlizenzen werden in Teil-FCL-Lizenzen gemäß einem Umwandlungsbericht umgewandelt, der den Anforderungen des Artikels 4 Absätze 4 und 5 entspricht.

(3) Bei Beantragung einer Lizenz für Verkehrspiloten(ATPL) für Flugzeuge sind die Bestimmungen zur Anrechnung in FCL.510.A Buchstabe c Absatz 2 von Anhang I einzuhalten.

#### **Artikel 8: Bedingungen für die Anerkennung von Lizenzen aus Drittländern**

(1) Unbeschadet Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und im Fall, dass zwischen der Europäischen Union und einem Drittland keine Übereinkünfte geschlossen wurden, die die Pilotenlizenzierung betreffen, können Mitgliedstaaten Lizenzen aus Drittländern und zugehörige Tauglichkeitszeugnisse, die von oder im Namen von Drittländern erteilt wurden, im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs III dieser Verordnung anerkennen.

(2) Bewerber für Teil-FCL-Lizenzen, die bereit seine mindestens gleichwertige Lizenz oder Berechtigung oder ein mindestens gleichwertiges Zeugnis besitzen, die/das gemäß Anhang 1 des Abkommens von Chicago von einem Drittland erteilt wurde, müssen alle Anforderungen des Anhangs I dieser Verordnung erfüllen, wobei die Anforderungen an die Dauer der Ausbildung und Anzahl der Unterrichtsstunden der theoretischen sowie der praktischen Ausbildung jedoch verringert werden können.

(3) Die dem Bewerber gewährte Anrechnung wird von dem Mitgliedstaat, bei dem der Pilot seinen Antrag stellt, auf der Grundlage einer Empfehlung einer zugelassenen Ausbildungsorganisation festgelegt.

(4) Bei Inhabern einer von einem Drittland oder im Namen eines Drittlandes gemäß Anhang 1 des Abkommens von Chicago erteilten ATPL, die die Anforderungen an die Erfahrung für die Erteilung einer ATPL in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie gemäß Abschnitt F von Anhang I dieser Verordnung erfüllen, ist im Hinblick auf die Anforderung, vor Ablegung der theoretischen Prüfungen und der praktischen Prüfung eine Ausbildung zu absolvieren, eine vollständige Anrechnung möglich, wenn die Lizenz des Drittlandes eine gültige Musterberechtigung für das Luftfahrzeug umfasst, das für die praktische ATPL-Prüfung verwendet wird.

(5) Flugzeug-oder Hubschrauber-Musterberechtigungen können den Inhabern von Teil-FCL-Lizenzen, die die von einem Drittland festgelegten Anforderungen für die Erteilung dieser Berechtigungen erfüllen, erteilt werden. Diese Berechtigungen sind auf die in diesem Drittland registrierten Luftfahrzeuge beschränkt. Diese Einschränkung kann aufgehoben werden, wenn der Pilot die Anforderungen gemäß Abschnitt C Nummer 1 des Anhangs III erfüllt.

#### **Artikel 9: Anrechnung einer vor Anwendbarkeit dieser Verordnung begonnenen Ausbildung**

(1) Bezüglich der Erteilung von Teil-FCL-Lizenzen gemäß Anhang I wird eine Ausbildung, die vor Anwendbarkeit dieser Verordnung im Einklang mit den JAR-Anforderungen und -Verfahren begonnen wurde und der Regulierungsaufsicht eines Mitgliedstaats unterliegt, der innerhalb des JAA-Systems bezüglich der einschlägigen JAR-Vorschriften zur gegenseitigen Anerkennung empfohlen wurde, im vollen Umfang angerechnet, sofern Ausbildung und Prüfung spätestens am 8. April 2016 abgeschlossen waren.

(2) Eine vor Anwendbarkeit dieser Verordnung begonnene Ausbildung gemäß Anhang 1 des Abkommens von Chicago wird für die Zwecke der Erteilung von Teil-FCL-Lizenzen auf der Grundlage eines vom Mitgliedstaat in Konsultation mit der Agentur erstellten Anrechnungsberichts angerechnet.

(3) In dem Anrechnungsbericht muss der Ausbildungsumfang beschrieben und angegeben sein, für welche Anforderungen bezüglich Teil-FCL-Lizenzen eine Anrechnung gewährt wird und, falls zutreffend, welche Anforderungen der Bewerber erfüllen muss, damit ihm Teil-FCL-Lizenzen erteilt werden können. Dem Bericht müssen Kopien aller Dokumente, die als Nachweis für den Ausbildungsumfang geeignet sind, sowie der einzelstaatlichen Vorschriften und Verfahren beigelegt werden, gemäß denen die Ausbildung begonnen wurde.

### **Artikel 10: Anrechnung für im Militärdienst erworbene Pilotenlizenzen**

(1) Inhaber militärischer Flugbesatzungslizenzen beantragen die Erteilung von Teil-FCL-Lizenzen bei dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Militärdienst geleistet haben.

(2) Die im Militärdienst erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten werden für die Zwecke der einschlägigen Anforderungen des Anhangs I im Einklang mit den Festlegungen eines von dem Mitgliedstaat in Konsultation mit der Agentur erstellten Anrechnungsberichts angerechnet.

(3) Der Anrechnungsbericht

a) nennt die einzelstaatlichen Anforderungen, auf deren Grundlage die militärischen Lizenzen, Berechtigungen, Zeugnisse, Anerkennungen und/oder Qualifikationen erteilt wurden;

b) gibt den Umfang der Rechte an, die den Piloten eingeräumt wurden;

c) gibt an, für welche Anforderungen des Anhangs I eine Anrechnung gewährt werden soll;

d) gibt eventuelle Einschränkungen, die in die Teil-FCL-Lizenzen aufgenommen werden sollen, und etwaige Anforderungen, die die Piloten erfüllen müssen, damit diese Einschränkungen aufgehoben werden können, an;

e) enthält Kopien aller Dokumente, die als Nachweis für die obigen Punkte erforderlich sind, wobei Kopien der einschlägigen einzelstaatlichen Anforderungen und Verfahren beigelegt sind.

### **Artikel 11: Tauglichkeit von Flugbegleitern**

(1) Flugbegleiter, die am Betrieb von Luftfahrzeugen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 mitwirken, haben die in Anhang IV festgelegten technischen Anforderungen und Verwaltungsverfahren zu erfüllen.

(2) Die medizinischen Untersuchungen oder Beurteilungen von Flugbegleitern, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (1) durchgeführt wurden und zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung noch gültig sind, gelten als gültig gemäß dieser Verordnung bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte:

a) dem Ablauf der Gültigkeit gemäß der Festlegung der zuständigen Behörde im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 oder

b) dem Ablauf der Gültigkeit gemäß MED.C.005 von Anhang IV.

Die Gültigkeitsdauer wird ab dem Datum der letzten medizinischen Untersuchung oder Beurteilung berechnet.

Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer werden nachfolgende erneute flugmedizinische Beurteilungen gemäß Anhang IV durchgeführt.

## **Artikel 12: Inkrafttreten und Anwendung**

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 8. April 2012.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten entscheiden, die folgenden Bestimmungen des Anhangs I bis zum 8. April 2015 nicht anzuwenden:

a) die Bestimmungen zu Pilotenlizenzen für Luftfahrzeuge mit vertikaler Start- und Landefähigkeit, Luftschiffe, Ballone und Segelflugzeuge;

b) die Bestimmungen des Abschnitts B;

c) die Bestimmungen der Absätze FCL.800, FCL.805, FCL.815 und FCL.820;

d) im Fall von Hubschraubern die Bestimmungen des Kapitels 8 von Abschnitt J;

e) die Bestimmungen der Kapitel 10 und 11 von Abschnitt J.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten entscheiden, bis zum 8. April 2014 von ihnen erteilte nicht JAR-gemäße Flugzeug- und Hubschrauberlizenzen nicht umzuwandeln.

(4) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten entscheiden, die Bestimmungen dieser Verordnung bis zum 8. April 2014 nicht auf Piloten anzuwenden, die eine von einem Drittland erteilte Lizenz und ein zugehöriges Tauglichkeitszeugnis besitzen und am nichtgewerblichen Betrieb von in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b oder c der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 genannten Luftfahrzeugen beteiligt sind.

(5) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten entscheiden, die Bestimmungen des Unterabschnitts 3 von Abschnitt B des Anhangs IV bis zum 8. April 2015 nicht anzuwenden.

(6) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten entscheiden, die Bestimmungen von Abschnitt C des Anhangs IV bis zum 8. April 2014 nicht anzuwenden.

(7) Wendet ein Mitgliedstaat die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 an, ist dies der Kommission und der Agentur mitzuteilen. Bei der Mitteilung sind die Gründe für die Abweichung sowie das Programm zur Durchführung mit geplanten Maßnahmen und zugehörigem Zeitplan mitzuteilen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 2011

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARRO

# ANHANG I

## [TEIL-FCL]

### ABSCHNITT A

#### ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

##### **FCL.001 Zuständige Behörde**

Für die Zwecke dieses Teils ist die zuständige Behörde eine vom Mitgliedstaat benannte Behörde, an die sich Personen bezüglich der Erteilung von Pilotenlizenzen oder damit verbundenen Berechtigungen oder Zeugnisse wenden können.

##### **FCL.005 Geltungsbereich**

In diesem Teil sind die Anforderungen für die Erteilung von Pilotenlizenzen und damit verbundenen Berechtigungen und Zeugnisse sowie die Bedingungen für ihre Gültigkeit und Verwendung festgelegt.

##### **FCL.010 Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Teils gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„Kunstflug“ bezeichnet ein absichtliches Manöver in Form einer abrupten Änderung der Fluglage eines Luftfahrzeugs, eine abnorme Fluglage oder eine abnorme Beschleunigung, die für einen normalen Flug oder für die Unterweisung für Lizenzen oder Berechtigungen außer der Kunstflugberechtigung nicht notwendig sind.

„Flugzeug“ bezeichnet ein von einem Triebwerk angetriebenes Starrflügelflugzeug schwerer als Luft, das durch die dynamische Reaktion der Luft an seinen Tragflächen in der Luft gehalten wird.

„Flugzeug, das mit einem Kopiloten betrieben werden muss“ bezeichnet ein Flugzeugmuster, der gemäß dem Flughandbuch oder dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis mit einem Kopiloten betrieben werden muss.

„Luftfahrzeug“ bezeichnet jegliche Maschine, die durch die Reaktionen der Luft, die keine Reaktionen der Luft gegen- über der Erdoberfläche sind, in der Atmosphäre gehalten werden kann.

„Verhalten als Luftfahrer (Airmanship)“ bezeichnet die kohärente Anwendung der Urteilskraft und gut entwickelter Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen, um Zielsetzungen im Rahmen eines Fluges zu erreichen.

„Luftschiff“ bezeichnet ein triebwerkgetriebenes Luftfahrzeug leichter als Luft mit Ausnahme von Heißluft-Luftschiffen; letztere werden für die Zwecke dieses Teils von der Bestimmung des Begriffs „Ballon“ erfasst.

„Ballon“ bezeichnet ein Luftfahrzeug leichter als Luft, das nicht triebwerkgetrieben ist und durch die Verwendung von Gas oder eines bordseitigen Heizgeräts fliegen kann. Für die Zwecke dieses Teils gilt ein Heißluft-Luftschiff, auch wenn es triebwerkgetrieben ist, ebenfalls als Ballon.

„Übungsgerät für die Grundlagen des Instrumentenfluges (BITD)“ bezeichnet ein Boden-Übungsgerät, das die Flugschülerstation einer Klasse von Flugzeugen repräsentiert. Es kann Bildschirm-basierte Gerätekonsolen und federbelastete Flugsteuerungen enthalten, die eine Übungsplattform zumindest für die Verfahrensaspekte des Instrumentenflugs bieten.

„Luftfahrzeugkategorie“ bezeichnet eine Kategorisierung von Luftfahrzeugen anhand definierter grundlegender Merkmale wie z. B. Flugzeug, Flugzeug mit vertikaler Start- und Landefähigkeit, Hubschrauber, Luftschiff, Segelflugzeug, Freiballon.

„Flugzeugklasse“ bezeichnet eine Kategorisierung von Flugzeugen mit einem Piloten, für die keine Musterberechtigung erforderlich ist.

„Ballonklasse“ bezeichnet eine Kategorisierung von Ballonen nach Maßgabe der zur Aufrechterhaltung des Fluges verwendeten Auftriebsmittel.

„Gewerblicher Luftverkehr“ bezeichnet die entgeltliche Beförderung von Fluggästen, Fracht oder Post.

„Kompetenz“ bezeichnet eine Kombination von Fähigkeiten, Kenntnissen und Einstellungen, die erforderlich sind, um eine Aufgabe nach dem vorgeschriebenen Standard durchführen zu können.

„Kompetenzelement“ bezeichnet eine Handlung, die eine Aufgabe mit einem auslösenden und einem abschließenden Ereignis, die ihre Grenzen klar definieren, und einem beobachtbaren Ergebnis darstellt.

„Kompetenzeinheit“ bezeichnet eine eigenständige Funktion, die aus einer Reihe von Kompetenzelementen besteht.

„Kopilot“ bezeichnet einen Piloten, der nicht der verantwortliche Pilot ist, in einem Luftfahrzeug, für das mehr als ein Pilot erforderlich ist, jedoch mit Ausnahme eines Piloten, der sich zum ausschließlichen Zweck des Absolvierens einer Flugausbildung für eine Lizenz oder eine Berechtigung an Bord des Luftfahrzeugs befindet.

„Überlandflug“ bezeichnet einen Flug zwischen einem Ausgangspunkt und einem Zielpunkt auf einer vorgeplanten Route nach Standard-Navigationsverfahren.

„Kopilot, der zur Ablösung im Reiseflug qualifiziert ist“ bezeichnet einen Piloten, der beim Betrieb mit mehreren Piloten während der Reiseflugphase eines Fluges oberhalb FL 200 den Kopiloten von seinen Aufgaben an den Bedienelementen entlastet.

„Ausbildungszeit mit einem Lehrberechtigten“ bezeichnet Flugzeit oder Instrumenten-Bodenzeit, während der eine Person Flugausbildung von einem ordnungsgemäß autorisierten Lehrberechtigten erhält.

„Fehler“ bezeichnet eine Handlung oder Unterlassung der Flugbesatzung, die zu Abweichungen von organisatorischen oder Flugabsichten oder -erwartungen führt.

„Fehlermanagement“ bezeichnet den Prozess der Feststellung von und Reaktion auf Fehler mit Gegenmaßnahmen, die die Folgen von Fehlern verringern oder beseitigen und die Wahrscheinlichkeit von Fehlern oder unerwünschten Luftfahrzeugzuständen verringern.

„Flugsimulator (Full Flight Simulator, FFS)“ bezeichnet eine vollständige Nachbildung eines Cockpits eines bestimmten Typs, einer bestimmten Bauweise, eines bestimmten Modells oder einer bestimmten Serie einschließlich der Ausrüstung und Computerprogramme, die zur Darstellung der Funktionen der Flugzeugsysteme am Boden und im Flug notwendig sind, und einschließlich eines optischen Systems, das den Blick aus dem Cockpit simuliert, sowie eines Systems zur Simulation auftretender Kräfte.

„Flugzeit“: Bei Flugzeugen, Reisemotorseglern und Luftfahrzeugen mit vertikaler Start- und Landefähigkeit bezeichnet dies die Gesamtzeit ab dem Zeitpunkt, zu dem sich ein Luftfahrzeug in Bewegung setzt, um zu starten, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es am Ende des Fluges zum Stillstand kommt;

bei Segelflugzeugen bezeichnet dies die Gesamtzeit ab dem Zeitpunkt, zu dem das Segelflugzeug den Startlauf beginnt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Segelflugzeug am Ende des Fluges endgültig zum Stillstand kommt;

„Flugzeit nach Instrumentenflugregeln“ (IFR) bezeichnet die gesamte Flugzeit, während der das Luftfahrzeug unter Instrumentenflugregeln betrieben wird.

„Instrumentenflugzeit“ bezeichnet die Zeit, während der ein Pilot ein fliegendes Luftfahrzeug ausschließlich unter Verwendung von Instrumenten steuert.

„Nacht“ bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Ende der normalen Abenddämmerung und dem Beginn der normalen Morgendämmerung oder einen anderen von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, wie vom Mitgliedstaat definiert.

„Sonstige Ausbildungsgeräte“ (OTD) bezeichnet Ausbildungsmittel, die keine Flugsimulatoren, Flugübungsgeräte oder Flug- und Navigationsverfahrenstrainer sind und die ein Ausbildungsmittel für diejenigen Fälle darstellen, in denen keine vollständige Cockpitumgebung erforderlich ist.

„Leistungskriterien“ bezeichnet eine einfache bewertende Aussage über das erforderliche Ergebnis des Kompetenzelements und eine Beschreibung der Kriterien, die für die Beurteilung, ob das erforderliche Leistungsniveau erreicht wurde, herangezogen werden.

„Verantwortlicher Pilot“ (Pilot-in-Command, PIC) bezeichnet den Piloten, dem das Kommando übertragen wurde und der mit der sicheren Durchführung des Fluges beauftragt ist.

„Verantwortlicher Pilot unter Aufsicht“ (PICUS) bezeichnet einen Kopiloten, der unter Aufsicht des verantwortlichen Piloten die Aufgaben und Funktionen eines verantwortlichen Piloten ausführt.

„Motorsegler“ bezeichnet ein Luftfahrzeug, das mit einem oder mehreren Triebwerken ausgerüstet ist und bei abgestellten Triebwerken die Eigenschaften eines Segelflugs aufweist.

„Privatpilot“ bezeichnet einen Piloten, der eine Lizenz besitzt, die das Führen von Luftfahrzeugen gegen Entgelt untersagt, mit Ausnahme von Anleitungen oder Prüfungen im Sinne dieses Teils.

„Befähigungsüberprüfung“ bezeichnet den Nachweis der Befähigung zur Verlängerung oder Erneuerung von Berechtigungen, gegebenenfalls einschließlich einer entsprechenden mündlichen Prüfung.

„Erneuerung“ (z. B. einer Berechtigung oder eines Zeugnisses) bezeichnet die administrativ getroffene Maßnahme nach Ablauf einer Berechtigung oder eines Zeugnisses für die Zwecke der Erneuerung der mit der Berechtigung oder dem Zeugnis verbundenen Rechte um einen weiteren festgelegten Zeitraum nach Erfüllung festgelegter Anforderungen.

„Verlängerung“ (z. B. einer Berechtigung oder eines Zeugnisses) bezeichnet die administrativ getroffene Maßnahme innerhalb des Gültigkeitszeitraums einer Berechtigung oder eines Zeugnisses, die es dem Inhaber erlaubt, nach Erfüllung festgelegter Anforderungen die mit der Berechtigung oder dem Zeugnis verbundenen Rechte für einen weiteren festgelegten Zeitraum auszuüben.

„Streckenabschnitt“ bezeichnet einen Flug, der Start, Abflug, einen Reiseflug von mindestens 15 Minuten, Ankunft, Landeanflüge und Landephasen umfasst.

„Segelflugzeug“ bezeichnet ein Luftfahrzeug schwerer als Luft, das durch die dynamische Reaktion

der Luft an den festen Auftriebsflächen in der Luft gehalten wird, wobei es im Gleitflug nicht von einem Triebwerk abhängig ist.

„Luftfahrzeug mit einem Piloten“ bezeichnet ein Luftfahrzeug, das eine Zulassung für den Betrieb mit einem Piloten besitzt.

„Praktische Prüfung“ bezeichnet den Nachweis der Befähigung für die Erteilung einer Lizenz oder Berechtigung, gegebenenfalls einschließlich einer entsprechenden mündlichen Prüfung.

„Alleinflugzeit“ bezeichnet eine Flugzeit, während der der Flugschüler alleiniger Insasse eines Luftfahrzeugs ist.

„Verantwortlicher Pilot in Ausbildung“ (Student Pilot-in-Command, SPIC) bezeichnet einen Flugschüler, der bei einem Flug mit einem Lehrberechtigten als verantwortlicher Pilot handelt, wobei der Lehrberechtigte den Flugschüler nur beobachtet und keinen Einfluss auf den Flug des Luftfahrzeugs nimmt oder diesen kontrolliert.

„Bedrohung“ bezeichnet Ereignisse oder Fehler, die außerhalb des Einflusses der Flugbesatzung liegen, die Komplexität des Einsatzes erhöhen und zur Wahrung der Sicherheitsmarge eine Reaktion erfordern.

„Bedrohungsmanagement“ bezeichnet den Prozess der Feststellung von und Reaktion auf Bedrohungen mit Gegenmaßnahmen, die die Folgen von Bedrohungen verringern oder beseitigen und die Wahrscheinlichkeit von Fehlern oder unerwünschten Luftfahrzeugzuständen senken.

„Reisemotorsegler“ (Touring Motor Glider, TMG) bezeichnet eine bestimmte Klasse von Motorseglern mit einem fest montierten, nicht einziehbaren Triebwerk und einem nicht versenkbaren Propeller. Ein TMG muss gemäß dem Flughandbuch aus eigener Kraft starten und steigen können.

„Luftfahrzeugmuster“ bezeichnet eine Kategorisierung von Luftfahrzeugen, für die eine Musterberechtigung entsprechend den gemäß Teil-21 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten erforderlich ist und die alle Luftfahrzeuge derselben grundsätzlichen Bauweise einschließlich aller Änderungen hieran mit Ausnahme derjenigen umfasst, die zu einer Änderung der Handhabungs- oder Flugcharakteristiken führen.

### **FCL.015 Beantragung und Erteilung von Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnissen**

a) Anträge auf Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung von Pilotenlizenzen und damit verbundenen Berechtigungen und Zeugnissen sind bei der zuständigen Behörde in der von dieser Behörde festgelegten Form und Weise zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise darüber beizufügen, dass der Bewerber die Anforderungen für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung der Lizenz oder des Zeugnisses sowie damit verbundener Berechtigungen oder Befugnisse erfüllt, wie in diesem Teil und im Teil-Medical festgelegt.

b) Einschränkungen oder Erweiterungen der mit einer Lizenz, einer Berechtigung oder einem Zeugnis verliehenen Rechte werden in der Lizenz oder dem Zeugnis mit einem Vermerk seitens der zuständigen Behörde versehen.

c) Niemand darf zu irgendeinem Zeitpunkt pro Luftfahrzeugkategorie mehr als eine gemäß diesem Teil erteilte Lizenz innehaben.

d) Anträge auf die Erteilung einer Lizenz für eine weitere Luftfahrzeugkategorie oder auf die Erteilung weiterer Berechtigungen oder Zeugnisse sowie für einen Nachtrag zu oder eine Verlängerung oder Erneuerung dieser Lizenzen, Berechtigungen oder Zeugnisse sind bei der zuständigen Behörde zu stellen, die die Pilotenlizenz ursprünglich ausgestellt hat, es sei denn, der Pilot hat einen Wechsel der zuständigen Behörde und eine Übertragung seiner Lizenzierung und medizinischen Berichte auf diese

Behörde beantragt.

### **FCL.020 Flugschüler**

Flugschüler dürfen nicht alleine fliegen, sofern sie nicht hierzu ermächtigt wurden und sie von einem Fluglehrer überwacht werden.

Vor dem ersten Alleinflug muss ein Flugschüler mindestens: im Falle von Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen: 16 Jahre alt sein; im Falle von Segelflugzeugen und Ballonen: 14 Jahre alt sein.

### **FCL.025 Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die Erteilung von Lizenzen**

#### *a) Pflichten des Bewerbers*

- (1) Bewerber müssen sämtliche Prüfungen für eine bestimmte Lizenz oder Berechtigung unter der Verantwortlichkeit desselben Mitgliedstaats ablegen.
- (2) Bewerber dürfen die Prüfung nur ablegen, wenn die zugelassene Ausbildungsorganisation (ATO), die für ihre Ausbildung verantwortlich ist, eine Empfehlung ausspricht, nachdem sie die entsprechenden Teile des Ausbildungslehrgangs für die theoretischen Kenntnisse auf einem zufrieden stellenden Niveau abgeschlossen haben.
- (3) Die Empfehlung einer ATO bleibt 12 Monate gültig. Wenn der Bewerber innerhalb dieser Gültigkeitsfrist nicht mindestens eine Prüfungsarbeit zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse versucht hat, wird die Notwendigkeit einer weiteren Ausbildung von der ATO entsprechend den Bedürfnissen des Bewerbers festgestellt.

#### *b) Bewertungskriterien*

- (1) Eine Prüfungsarbeit wird mit bestanden bewertet, wenn der Bewerber mindestens 75 % der bei dieser Arbeit erreichbaren Punkte erreicht hat. Es wird keine Strafpunktbewertung angewandt.
- (2) Sofern in diesem Teil nicht etwas anderes festgelegt ist, hat ein Bewerber die Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die entsprechende Pilotenlizenz oder Berechtigung erfolgreich abgeschlossen, wenn er alle erforderlichen Prüfungsarbeiten innerhalb einer Frist von 18 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Bewerber erstmals zu einer Prüfung angetreten ist, bestanden hat.
- (3) Wenn ein Bewerber eine der Prüfungsarbeiten nach 4 Versuchen nicht bestanden hat, oder wenn er nicht alle Arbeiten innerhalb von entweder 6 Sitzungen oder der in Absatz 2 genannten Frist bestanden hat, muss er alle Prüfungsarbeiten wiederholen.

Bevor sich ein Bewerber den Prüfungen erneut unterzieht, muss er eine weitere Ausbildung bei einer ATO durchlaufen. Der erforderliche Umfang der Ausbildung wird von der Ausbildungsorganisation auf der Grundlage der Bedürfnisse des Bewerbers festgelegt.

#### *c) Gültigkeitszeitraum*

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen der theoretischen Kenntnisse bleibt gültig:
  - i) zur Erteilung einer Leichtflugzeug-Pilotenlizenz, einer Privatpilotenlizenz, einer Segelflugzeug-Pilotenlizenz oder einer Ballon-Pilotenlizenz für einen Zeitraum von 24 Monaten;
  - ii) zur Erteilung einer Lizenz für Berufspiloten oder Instrumentenflugberechtigung (IR) für einen Zeitraum von 36 Monaten;
  - iii) die in obigen Ziffern i und ii genannten Zeiträume werden ab dem Tag gerechnet, zu dem der Pilot

die Prüfung der theoretischen Kenntnisse gemäß Buchstabe b Nummer 2 erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Abschluss der theoretischen Prüfungen für die Lizenz für Verkehrspiloten (Airline Transport Pilot Licence, ATPL) bleibt gültig zur Erteilung einer ATPL für einen Zeitraum von 7 Jahren ab dem letzten Gültigkeitstermin: i) einer in der Lizenz eingetragenen IR oder ii) im Falle von Hubschraubern, einer in dieser Lizenz eingetragenen Hubschrauber-Musterberechtigung.

### **FCL.030 Praktische Prüfung**

a) Vor Ablegung einer praktischen Prüfung für die Erteilung einer Lizenz, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses muss der Bewerber die Prüfung der theoretischen Kenntnisse bestanden haben, es sei denn, er hat einen Kurs für durch- gehende Flugausbildung absolviert. In jedem Fall muss immer erst die theoretische Ausbildung abgeschlossen sein, bevor die praktischen Prüfungen abgelegt werden.

b) Außer bei der Erteilung einer Lizenz für Verkehrspiloten muss derjenige, der eine praktische Prüfung ablegen möchte, nach Abschluss der Ausbildung von der Organisation/Person, die für die Ausbildung verantwortlich ist, für die Prüfung empfohlen werden. Die Schulungsaufzeichnungen müssen dem Prüfer vorgelegt werden.

### **FCL.035 Anrechnung von Flugzeit und theoretischen Kenntnissen**

#### *a) Anrechnung von Flugzeit*

(1) Sofern nicht in diesem Teil etwas anderes angegeben ist, muss Flugzeit, die für eine Lizenz, eine Berechtigung oder ein Zeugnis angerechnet werden soll, in derselben Luftfahrzeugkategorie geflogen worden sein, für die die Lizenz oder Berechtigung beantragt wird.

#### **(2) Verantwortlicher Pilot oder Pilot in Ausbildung**

i) Bewerbern für eine Lizenz, eine Berechtigung oder ein Zeugnis werden alle Alleinflugzeiten, Ausbildungszeiten mit einem Lehrberechtigten und PIC-Flugzeiten auf die Gesamtflugzeit angerechnet, die für die Lizenz, die Berechtigung oder das Zeugnis benötigt wird.

ii) Absolventen eines integrierten ATP-Ausbildungslehrgangs haben Anspruch auf Anrechnung von bis zu 50 Stunden Instrumenten-Ausbildungszeit als verantwortlicher Pilot auf die PIC-Zeit, die für die Erteilung der Lizenz für Verkehrspiloten, der Lizenz für Berufspiloten und einer Muster- oder Klassenberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge erforderlich ist.

iii) Absolventen eines integrierten CPL/IR-Ausbildungslehrgangs haben Anspruch auf Anrechnung von bis zu 50 Stunden Instrumenten-Ausbildungszeit als verantwortlicher Pilot auf die PIC-Zeit, die für die Erteilung der Lizenz für Berufspiloten und einer Muster- oder Klassenberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge erforderlich ist.

(3) Flugzeit als Kopilot. Sofern in diesem Teil nichts anderes festgelegt ist, hat der Inhaber einer Pilotenlizenz, wenn er als Kopilot oder PICUS handelt, Anspruch auf Anrechnung der gesamten Kopilotenzeit auf die gesamte Flugzeit, die für eine höherwertige Pilotenlizenz erforderlich ist.

#### *b) Anrechnung theoretischer Kenntnisse*

(1) Bewerbern, die die Prüfung der theoretischen Kenntnisse für eine Lizenz für Verkehrspiloten bestanden haben, wird dies auf die Anforderungen bezüglich theoretischer Kenntnisse für die Leichtflugzeug-Pilotenlizenz, die Privatpilotenlizenz, die Lizenz für Berufspiloten und, außer im Falle von Hubschraubern, die IR in derselben Luftfahrzeugkategorie angerechnet.

(2) Bewerbern, die die Prüfung der theoretischen Kenntnisse für eine Lizenz für Berufspiloten bestanden haben, wird dies auf die Anforderung bezüglich theoretischer Kenntnisse für die Leichtflugzeug-Pilotenlizenz oder eine Privatpilotenlizenz in derselben Luftfahrzeugkategorie angerechnet.

(3) Inhabern einer IR oder Bewerbern, die die Prüfung der theoretischen Kenntnisse für eine Luftfahrzeugkategorie bestanden haben, wird dies vollständig auf die Anforderungen für die theoretische Ausbildung und Prüfung für eine IR in einer anderen Luftfahrzeugkategorie angerechnet.

(4) Inhabern einer Pilotenlizenz wird eine Lizenz in einer anderen Luftfahrzeugkategorie gemäß Anlage 1 dieses Teils auf die Anforderungen für die theoretische Ausbildung und Prüfung angerechnet.

Diese Anrechnung gilt auch für Bewerber um eine Pilotenlizenz, die die theoretische Prüfung für die Erteilung dieser Lizenz bereits in einer anderen Luftfahrzeugkategorie erfolgreich abgelegt haben, solange dies innerhalb der in FCL.025 Buchstabe c genannten Gültigkeitsfrist liegt.

#### **FCL.040 Ausübung der mit Lizenzen verbundenen Rechte**

Für die Ausübung der mit einer Lizenz verliehenen Rechte ist die Gültigkeit der darin enthaltenen Berechtigungen, soweit zutreffend, und des Tauglichkeitszeugnisses Voraussetzung.

#### **FCL.045 Verpflichtung, Dokumente mitzuführen und vorzuweisen**

a) Piloten müssen bei der Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte immer eine gültige Lizenz und ein gültiges Tauglichkeitszeugnis mitführen.

b) Piloten müssen daneben ein Ausweisdokument mit einem Passbild mitführen.

c) Piloten und Flugschüler müssen auf Aufforderung eines autorisierten Vertreters einer zuständigen Behörde ohne ungebührliche Verzögerung ihren Flugzeitnachweis zur Kontrolle vorlegen.

d) Flugschüler müssen Nachweise über alle Allein-Überlandflüge für die gemäß FCL.020 Buchstabe a erforderliche Anerkennung führen.

#### **FCL.050 Aufzeichnung von Flugzeiten**

Der Pilot muss verlässliche detaillierte Aufzeichnungen über alle durchgeführten Flüge in der Form und Weise führen, die von der zuständigen Behörde festgelegt wurde.

#### **FCL.055 Sprachkenntnisse**

a) Allgemeines. Piloten von Flugzeugen, Hubschraubern, Luftfahrzeugen mit vertikaler Start- und Landefähigkeit und Luftschiffen, die am Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst teilnehmen, dürfen die mit ihren Lizenzen verbundenen Rechte und Berechtigungen nur ausüben, wenn sie in ihrer Lizenz einen Sprachenvermerk entweder für Englisch oder für die Sprache besitzen, die beim Flug für den Sprechfunkverkehr verwendet wird. In dem Vermerk müssen die Sprache, das Niveau der Sprachkenntnisse und das Gültigkeitsdatum angegeben sein.

#### **FCL.060 Fortlaufende Flugerfahrung**

a) Ballone.

b) Flugzeuge, Hubschrauber, Luftfahrzeuge mit vertikaler Start- und Landefähigkeit, Luftschiffe und Segelflugzeuge. Ein Pilot darf ein Luftfahrzeug im gewerblichen Luftverkehr oder zum Transport von Fluggästen nur betreiben:

(1) als PIC oder als Kopilot, wenn er in den letzten 90 Tagen mindestens 3 Starts, Landeanflüge und Landungen in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse oder in einem FFS absolviert hat, der dieses Muster oder diese Klasse nachbildet. Die 3 Starts und Landungen müssen entsprechend den Rechten des Piloten beim Führen eines Luftfahrzeugs mit mehreren Piloten oder mit einem Piloten absolviert werden und

(2) als PIC bei Nacht, ..

(3) als Kopilot, der zur Ablösung im Reiseflug qualifiziert ist, wenn er

**FCL.070 Widerruf, Aussetzung und Beschränkung von Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnissen**

- a) Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnisse, die gemäß diesem Teil erteilt werden, können von der zuständigen Behörde gemäß den in Teil-ARA festgelegten Bedingungen und Verfahren beschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn der Pilot die Anforderungen dieses Teils, des Teils-Medical oder die einschlägigen Einsatzanforderungen nicht erfüllt.
- b) Wenn die Aussetzung oder der Widerruf der Lizenz eines Piloten angeordnet wird, hat er die Lizenz oder das Zeugnis unverzüglich an die zuständige Behörde zurückzugeben.

## **ABSCHNITT B**

### ***LEICHTLUFTFAHRZEUG-PILOTENLIZENZ — LAPL***

#### ***KAPITEL 1***

##### **Allgemeine Anforderungen**

###### **FCL.100 LAPL—Mindestalter**

Bewerber um die LAPL müssen:

- a) im Falle von Flugzeugen und Hubschraubern mindestens 17 Jahre alt sein;
- b) im Falle von Segelflugzeugen und Ballonen mindestens 16 Jahre alt sein.

###### **FCL.105 LAPL—Rechte und Bedingungen**

- a) Allgemeines. Die Rechte des Inhabers einer LAPL bestehen darin, ohne Vergütung als PIC im nichtgewerblichen Betrieb in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie tätig zu sein.
- b) Bedingungen. Bewerber um die LAPL müssen in der praktischen Prüfung die Anforderungen für die betreffende Luftfahrzeugkategorie und, soweit zutreffend, für die verwendete Luftfahrzeugklasse bzw. das verwendete Luftfahrzeugmuster erfüllt haben.

###### **FCL.110 LAPL—Anrechnung für dieselbe Luftfahrzeugkategorie**

- a) Bewerbern für eine LAPL, die Inhaber einer weiteren Lizenz in derselben Luftfahrzeugkategorie waren, wird dies vollständig auf die Anforderungen der LAPL in dieser Luftfahrzeugkategorie angerechnet.
- b) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes muss der Bewerber eine praktische Prüfung gemäß FCL.125 für die Erteilung einer LAPL in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie ablegen, wenn die Lizenz abgelaufen ist.

###### **FCL.115 LAPL—Ausbildungslehrgang**

Bewerber um eine LAPL müssen einen Ausbildungslehrgang bei einer ATO absolvieren. Der Lehrgang muss eine theoretische Ausbildung und Flugausbildung entsprechend den verliehenen Rechten umfassen.

###### **FCL.120 LAPL—Prüfung der theoretischen Kenntnisse**

Bewerber um eine LAPL müssen theoretische Kenntnisse entsprechend den verliehenen Rechten in Prüfungen über Folgendes nachweisen:

- a) allgemeine Sachgebiete: Luftrecht, menschliches Leistungsvermögen, Meteorologie und Kommunikation;
- b) besondere Sachgebiete bezüglich der verschiedenen Luftfahrzeugkategorien: Grundlagen des Fliegens, betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde und Navigation.

###### **FCL.125 LAPL—Praktische Prüfung**

- a) Bewerber um eine LAPL müssen durch Ablegen einer praktischen Prüfung nachweisen, dass sie als PIC in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie die einschlägigen Verfahren und Manöver mit

der für die entsprechenden ver-liehenen Rechte angemessenen Kompetenz beherrschen.

b) Bewerber um die praktische Prüfung müssen Flugausbildung auf derselben Luftfahrzeugklasse oder demselben Luftfahrzeugmuster erhalten haben, die bzw. das für die praktische Prüfung verwendet wird. Die Rechte sind auf die Klasse oder das Muster beschränkt, die bzw. das für die praktische Prüfung verwendet wurde, bis in der Lizenz Erweiterungen gemäß diesem Abschnitt eingetragen werden.

#### c) *Prüfungsmaßstäbe*

(1) Die praktische Prüfung ist in verschiedene Teile gegliedert, in denen die verschiedenen Phasen des Fluges entsprechend der geflogenen Luftfahrzeugkategorie behandelt werden.

(2) Wenn der Bewerber einen Punkt eines Prüfungsteils nicht besteht, ist der gesamte Prüfungsteil nicht bestanden. Wenn der Bewerber nur 1 Prüfungsteil nicht besteht, muss er nur diesen Prüfungsteil wiederholen. Wenn der Bewerber mehr als einen Prüfungsteil nicht besteht, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Muss die Prüfung gemäß Nummer 2 wiederholt werden, so bewirkt Nichtbestehen eines Teils — einschließlich jener Teile, die bei einem früheren Versuch bestanden wurden —, dass der Bewerber die gesamte Prüfung nicht bestanden hat.

(4) Falls nicht sämtliche Prüfungsteile in 2 Versuchen bestanden werden, muss eine weitere praktische Ausbildung absolviert werden.

## KAPITEL 4

### **Besondere Anforderungen für die LAPL für Segelflugzeuge — LAPL(S)**

#### **FCL.105.S LAPL(S)—Rechte und Bedingungen**

a) Die Rechte des Inhabers einer LAPL für Segelflugzeuge bestehen darin, als PIC auf Segelflugzeugen und Motorseglern tätig zu sein. Um die Rechte auf einem TMG ausüben zu können, muss der Inhaber die Anforderungen in FCL.135.S erfüllen.

b) Inhaber einer LAPL(S) dürfen nur Fluggäste befördern, wenn sie nach der Erteilung der Lizenz 10 Stunden Flugzeit oder 30 Starts als PIC auf Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert haben.

#### **FCL.110.S LAPL(S)—Anforderungen bezüglich der Erfahrung und Anrechnung**

a) Bewerber um eine LAPL(S) müssen mindestens 15 Stunden Flugausbildung in Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert haben; der Unterricht muss mindestens Folgendes einschließen:

(1) 10 Stunden Flugausbildung mit Fluglehrer,

(2) 2 Stunden überwachter Alleinflug,

(3) 45 Starts und Landungen,

(4) einen Allein-Überlandflug von mindestens 50 km (27 NM) oder einen Überlandflug mit Fluglehrer von mindestens 100 km (55 NM).

b) von den gemäß Buchstabe a erforderlichen 15 Flugstunden dürfen höchstens 7 Flugstunden in einem Motorsegler (TMG) absolviert worden sein.

c) Anrechnung. Bei Bewerbern, die bereits Erfahrung als PIC besitzen, kann eine Anrechnung auf die Anforderungen in Buchstabe a erfolgen.

Der Umfang der Anrechnung wird von der ATO, bei der der Pilot den Ausbildungslehrgang absolviert, auf der Grundlage eines Vorab-Testflugs festgelegt, jedoch darf diese in keinem Fall

- (1) die gesamte Flugzeit als PIC überschreiten;
- (2) 50 % der gemäß Buchstabe a erforderlichen Stunden überschreiten;
- (3) die Anforderungen gemäß Buchstabe a Absätze 2 bis 4 beinhalten.

### **FCL.130.S LAPL(S)—Startarten**

a) Die Rechte der LAPL(S) sind auf die Startart beschränkt, in der die praktische Prüfung absolviert wurde. Diese Beschränkung kann aufgehoben werden, wenn der Pilot Folgendes absolviert hat:

(1) im Falle eines Windenstarts und Fahrzeugstarts mindestens 10 Starts beim Flugausbildung mit Fluglehrer und 5 Alleinstarts unter Aufsicht;

(2) im Falle eines Flugzeugschlepps (F-Schlepps) oder Eigenstarts mindestens 5 Starts in Flugausbildung mit Fluglehrer und 5 Alleinstarts unter Aufsicht. Im Falle eines Eigenstarts kann die Flugausbildung mit Fluglehrer in einem TMG absolviert werden;

(3) im Falle eines Gummiseil-Starts mindestens 3 Starts in Flugausbildung mit Fluglehrer oder alleine unter Aufsicht.

b) Die Absolvierung der zusätzlichen Trainingsstarts muss in das Flugbuch eingetragen und vom Lehrberechtigten unterzeichnet werden.

c) Zur Aufrechterhaltung der Rechte in jeder Startart müssen Piloten mindestens 5 Starts während der letzten 24 Monate ausgeführt haben, ausgenommen Gummiseil-Starts, in welchem Fall Piloten nur 2 Starts ausgeführt haben müssen.

d) Wenn der Pilot die Anforderung gemäß Buchstabe c nicht erfüllt, muss er die zusätzliche Zahl der Starts in einem Flug mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten absolvieren, um die Rechte zu erneuern.

### **FCL.135.S LAPL(S)—Erweiterung der Rechte auf TMG**

Die Rechte einer LAPL(S) werden auf ein TMG erweitert, wenn der Pilot bei einer ATO mindestens Folgendes absolviert hat:

a) 6 Stunden Flugausbildung auf einem TMG, die Folgendes umfassten: (1) 4 Stunden Flugausbildung mit Fluglehrer, (2) einen Allein-Überlandflug von mindestens 150 km (80 NM), wobei eine vollständige Landung auf einem anderen Flugplatz als dem Startflugplatz durchgeführt wurde;

b) eine praktische Prüfung, in der ein angemessener Stand der praktischen Fähigkeiten in einem TMG nachgewiesen wurde. Während dieser praktischen Prüfung muss der Bewerber gegenüber dem Prüfer auch einen angemessenen Stand der theoretischen Kenntnisse für den TMG auf den folgenden Gebieten nachweisen: Grundlagen des Fliegens, betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Flugzeugkunde, Navigation.

### **FCL.140.S LAPL(S)—Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung**

a) Segelflugzeuge und Motorsegler. Inhaber einer LAPL(S) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte auf Segelflugzeugen oder Motorseglern nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten auf

Segelflugzeugen oder Motorseglern, außer TMG, mindestens Folgendes absolviert haben:

(1) 5 Stunden Flugzeit als PIC einschließlich 15 Starts; (2) 2 Schulungsflüge mit einem Lehrberechtigten;

b) TMG. Inhaber einer LAPL(S) dürfen ihre Rechte auf einen TMG nur ausüben, wenn sie

(1) auf TMGs in den letzten 24 Monaten Folgendes absolviert haben: i) mindestens 12 Flugstunden als PIC einschließlich 12 Starts und Landungen sowie ii) eine Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten.

(2) Wenn der Inhaber der LAPL(S) auch die Rechte zum Fliegen von Flugzeugen besitzt, können die Anforderungen gemäß Nummer 1 auf Flugzeugen erfüllt werden.

c) Inhaber einer LAPL(S), die die Anforderungen gemäß Buchstabe a oder b nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen,

(1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer auf einem Segelflugzeug bzw. einem TMG ablegen oder

(2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäß Buchstabe a oder b zu erfüllen.

## **ABSCHNITT C**

### ***PRIVATPILOTENLIZENZ (PPL), SEGELFLUGZEUGPILOTEN - LIZENZ (SPL) UND BALLONPILOTENLIZENZ (BPL)***

#### ***KAPITEL 1***

##### **Allgemeine Anforderungen**

###### **FCL.200 Mindestalter**

- a) Bewerber um eine PPL müssen mindestens 17 Jahre alt sein;
- b) Bewerber um eine BPL oder SPL müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

###### **FCL.205 Bedingungen**

Bewerber um die Erteilung einer PPL müssen die Anforderungen für die Klassen- oder Musterberechtigung für das in der praktischen Prüfung verwendete Luftfahrzeug wie in Abschnitt H festgelegt erfüllt haben.

###### **FCL.210 Ausbildungslehrgang**

Bewerber um eine BPL, SPL oder PPL müssen einen Ausbildungslehrgang bei einer ATO absolvieren. Der Lehrgang muss eine theoretische Ausbildung und Flugausbildung entsprechend den verliehenen Rechten umfassen.

###### **FCL.215 Prüfung der theoretischen Kenntnisse**

Bewerber um eine BPL, SPL oder PPL müssen theoretische Kenntnisse entsprechend den verliehenen Rechten in Prüfungen in den nachfolgenden Sachgebieten nachweisen:

- a) Allgemeine Sachgebiete: Luftrecht, menschliches Leistungsvermögen, Meteorologie und Kommunikation;
- b) besondere Sachgebiete bezüglich der verschiedenen Luftfahrzeugkategorien: Grundlagen des Fliegens, betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde und Navigation.

###### **FCL.235 Praktische Prüfung**

- a) Bewerber um eine BPL, SPL oder PPL müssen durch Ablegen einer praktischen Prüfung nachweisen, dass sie als PIC in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie die einschlägigen Verfahren und Manöver mit der den verliehenen Rechten angemessenen Kompetenz beherrschen.
- b) Bewerber um die praktische Prüfung müssen Flugausbildung auf derselben Luftfahrzeugklasse oder demselben Luftfahrzeugmuster oder einer Gruppe von Ballonen erhalten haben, die für die praktische Prüfung verwendet werden.
- c) Prüfungsmaßstäbe
  - (1) Die praktische Prüfung ist in verschiedene Teile gegliedert, in denen die verschiedenen Phasen des Fluges entsprechend der geflogenen Luftfahrzeugkategorie behandelt werden.
  - (2) Wenn der Bewerber einen Punkt eines Prüfungsteils nicht besteht, ist der gesamte Prüfungsteil

nicht bestanden. Wenn der Bewerber mehr als einen Prüfungsteil nicht besteht, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Wenn der Bewerber nur 1 Prüfungsteil nicht besteht, muss er nur diesen Prüfungsteil wiederholen.

(3) Muss die Prüfung gemäß Nummer 2 wiederholt werden, so bewirkt Nichtbestehen eines Teils — einschließlich jener Teile, die bei einem früheren Versuch bestanden wurden —, dass der Bewerber die gesamte Prüfung nicht bestanden hat.

(4) Falls nicht sämtliche Prüfungsteile in 2 Versuchen bestanden werden, muss eine weitere Ausbildung absolviert werden.

## KAPITEL 5

### Besondere Anforderungen für die Segelflugzeugpilotenlizenz (SPL)

#### **FCL.205.S SPL—Rechte und Bedingungen**

a) Die Rechte für den Inhaber einer SPL bestehen darin, als PIC auf Segelflugzeugen und Motorseglern tätig zu sein. Um die Rechte auf einem TMG ausüben zu können, muss der Inhaber die Anforderungen in FCL.135.S erfüllen.

b) Inhaber einer SPL

(1) dürfen nur Fluggäste befördern, wenn sie nach der Erteilung der Lizenz mindestens 10 Stunden Flugzeit oder 30 Starts als PIC auf Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert haben;

(2) dürfen nur ohne Vergütung im nichtgewerblichen Betrieb tätig sein, solange sie nicht

i) das Alter von 18 Jahren erreicht haben,

ii) nach der Erteilung der Lizenz 75 Stunden Flugzeit oder 200 Starts als PIC auf Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert haben,

iii) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer absolviert haben.

c) Ungeachtet Buchstabe b Absatz 2 darf der Inhaber einer SPL mit den Rechten eines Lehrberechtigten oder Prüfers eine Vergütung erhalten für die Durchführung von Flugausbildung für die LAPL(S) oder SPL; die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für diese Lizenzen; die mit diesen Lizenzen verbundenen Berechtigungen und Zeugnisse.

#### **FCL.210.S SPL—Anforderungen bezüglich der Erfahrung und Anrechnung**

a) Bewerber um eine SPL müssen mindestens 15 Stunden Flugausbildung auf Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert haben; dies schließt zumindest die Anforderungen von FCL.110.S ein.

b) Bewerber um eine SPL, die Inhaber einer LAPL(S) sind, erhalten eine vollständige Anrechnung auf die Anforderungen für die Erteilung einer SPL.

Bewerber um eine SPL, die im Zeitraum von 2 Jahren vor der Antragstellung Inhaber einer LAPL(S) waren, erhalten eine vollständige Anrechnung auf die Anforderungen bezüglich der theoretischen Kenntnisse und der Flugausbildung.

Anrechnung. Bewerber, die Inhaber einer Pilotenlizenz für eine andere Luftfahrzeugkategorie mit Ausnahme von Ballonen sind, erhalten eine Anrechnung von 10 % ihrer gesamten Flugzeit als PIC auf

solchen Luftfahrzeugen bis zu einer Höchstgrenze von 7 Stunden. Der Umfang der Anrechnung schließt in keinem Fall die Anforderungen von FCL.110.S Buchstabe a Nummern 2 bis 4 ein.

#### **FCL.220.S SPL—Startarten**

Die Rechte der SPL sind auf die Startart beschränkt, in der die praktische Prüfung absolviert wurde. Diese Beschränkung kann aufgehoben und die neuen Rechte können ausgeübt werden, wenn der Pilot die Anforderungen gemäß FCL.130.S erfüllt.

#### **FCL.230.S SPL—Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung**

Inhaber einer SPL dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie die Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung gemäß FCL.140.S erfüllen.

# ABSCHNITT I

## WEITERE BERECHTIGUNGEN

### **FCL.800 Kunstflugberechtigung**

a) Inhaber einer Pilotenlizenz für Flugzeuge, TMG oder Segelflugzeuge dürfen Kunstflüge nur unternehmen, wenn sie Inhaber der entsprechenden Berechtigung sind.

b) Bewerber um eine Kunstflugberechtigung müssen Folgendes absolviert haben:

(1) mindestens 40 Flugstunden oder, im Falle von Segelflugzeugen, 120 Starts als PIC in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie, absolviert nach Erteilung der Lizenz;

(2) einen Ausbildungslehrgang bei einer ATO, der Folgendes umfasst:

i) einen für die Berechtigung angemessenen theoretischen Unterricht;

ii) mindestens 5 Stunden oder 20 Flüge Kunstflugausbildung mit der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie.

c) Die Rechte einer Kunstflugberechtigung sind auf die Luftfahrzeugkategorie beschränkt, in der die Flugausbildung absolviert wurde. Die Rechte werden auf eine andere Luftfahrzeugkategorie erweitert, wenn der Pilot Inhaber einer Lizenz für diese andere Luftfahrzeugkategorie ist und mindestens 3 Schulungsflüge mit einem Fluglehrer absolviert hat, die den vollen Kunstflug-Lehrplan in dieser Luftfahrzeugkategorie umfassen.

### **FCL.805 Berechtigungen zum Schleppen von Segelflugzeugen und Bannern**

a) Inhaber einer Pilotenlizenz mit Rechten zum Fliegen von Flugzeugen oder TMGs dürfen Segelflugzeuge oder Banner nur schleppen, wenn sie Inhaber der entsprechenden Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen oder zum Schleppen von Bannern sind.

b) Bewerber um eine Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen müssen Folgendes absolviert haben:

(1) mindestens 30 Flugstunden als PIC und 60 Starts und Landungen in Flugzeugen, wenn die Aktivität in Flugzeugen durchgeführt werden soll, oder in TMGs, wenn die Aktivität in TMGs durchgeführt werden soll, absolviert nach Erteilung der Lizenz;

(2) einen Ausbildungslehrgang bei einer ATO, der Folgendes umfasst:

i) theoretischen Unterricht über die Betriebsabläufe und Verfahren beim Schleppen;

ii) mindestens 10 Schulungsflüge, bei denen ein Segelflugzeug geschleppt wird, davon mindestens 5 Schulungsflüge mit einem Lehrberechtigten, und

iii) außer bei Inhabern einer LAPL(S) oder einer SPL, 5 Flüge zum Vertrautmachen in einem Segelflugzeug, das von einem Luftfahrzeug gestartet wird.

c) Bewerber um eine Berechtigung für das Schleppen von Bannern müssen Folgendes absolviert haben:

(1) mindestens 100 Flugstunden und 200 Starts und Landungen als PIC auf Flugzeugen oder TMGs nach Erteilung der Lizenz. Mindestens 30 dieser Flugstunden müssen in Flugzeugen absolviert werden, wenn die Aktivität in Flugzeugen durchgeführt werden soll, oder in TMGs, wenn die Aktivität in TMGs durchgeführt werden soll;

(2) einen Ausbildungslehrgang bei einer ATO, der Folgendes umfasst:

i) theoretischen Unterricht über die Betriebsabläufe und Verfahren beim Schleppen;

ii) mindestens 10 Schulungsflüge, bei denen ein Banner geschleppt wird, davon mindestens 5 Schulungsflüge mit einem Lehrberechtigten.

d) Die mit den Berechtigungen zum Schleppen von Segelflugzeugen und Bannern verbundenen Rechte sind auf Flugzeuge oder TMG beschränkt, je nach dem, in welchem Luftfahrzeug der Flugausbildung absolviert wurde. Die Rechte werden erweitert, wenn der Pilot Inhaber einer Lizenz für Flugzeuge oder TMGs ist und mindestens 3 Schulungsflüge mit einem Fluglehrer absolviert hat, die den vollen Schlepp-Lehrplan in beiden Luftfahrzeugkategorien umfassen, wie erforderlich.

e) Um die mit den Berechtigungen zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Bannern verbundenen Rechte ausüben zu können, muss der Inhaber der Berechtigung während der letzten 24 Monate mindestens 5 Schleppflüge absolviert haben.

f) Wenn der Pilot die Anforderung von Buchstabe e nicht erfüllt, muss er die fehlenden Schleppflüge mit einem oder unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten absolvieren, bevor er die Ausübung seiner Rechte wieder aufnimmt.

### **FCL.810 Nachtflugberechtigung**

a) Flugzeuge, TMGs, Luftschiffe

(1) Wenn die Rechte einer LAPL oder einer PPL für Flugzeuge, TMGs oder Luftschiffe unter VFR-Bedingungen bei Nacht ausgeübt werden sollen, müssen Bewerber einen Ausbildungslehrgang bei einer ATO absolviert haben. Der Lehrgang muss Folgendes umfassen:

i) theoretischen Unterricht;

ii) mindestens 5 Flugstunden in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie bei Nacht, davon mindestens 3 Stunden Ausbildung mit einem Lehrberechtigten, davon mindestens eine Stunde Überland-Navigation mit mindestens einem Überlandflug mit Fluglehrer von mindestens 50 km und 5 Alleinstarts und 5 Allein-Landungen bis zum vollständigen Stillstand.

(2) Vor dem Absolvieren der Nachtausbildung müssen LAPL-Inhaber die grundlegende Instrumentenflug-Ausbildung absolviert haben, die für die Erteilung der PPL erforderlich ist.

(3) Wenn Bewerber Inhaber sowohl einer Klassenberechtigung für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbenmotor als auch einer Klassenberechtigung für TMG sind, können sie die Anforderungen von obigem Absatz 1 in einer der beiden Klassen oder in beiden Klassen erfüllen.

b) *Hubschrauber.*

c) *Ballone.*

### **FCL.815 Bergflugberechtigung**

a) *Berechtigungen.* Die Rechte des Inhabers einer Bergflugberechtigung bestehen in der Durchführung von Flügen mit Flugzeugen oder TMG von und zu Geländen, für die die entsprechende von den Mitgliedstaaten bestimmte Behörde festgelegt hat, dass eine solche Berechtigung erforderlich ist. Die erstmalige Bergflugberechtigung kann erlangt werden auf:

(1) Rädern, womit das Recht erteilt wird, von und zu entsprechenden Geländen zu fliegen, wenn diese nicht schneebedeckt sind, oder

(2) Skiern, womit das Recht erteilt wird, von und zu entsprechenden Geländen zu fliegen, wenn diese schneebedeckt sind.

(3) Die mit der der erstmaligen Berechtigung verbundenen Rechte können auf Räder bzw. Skier erweitert werden, wenn der Pilot einen entsprechenden zusätzlichen Lehrgang für Vertrautmachen einschließlich theoretischem Unterricht und Flugausbildung bei einem Berg-Fluglehrer absolviert hat.

b) *Ausbildungslehrgang*. Bewerber um eine Bergflugberechtigung müssen innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten einen Lehrgang mit theoretischem Unterricht und Flugausbildung bei einer ATO absolviert haben. Der Inhalt des Lehrgangs muss den beantragten Rechten angemessen sein.

c) *Praktische Prüfung*. Nach Abschluss der Ausbildung muss der Bewerber eine praktische Prüfung bei einem zu diesem Zweck qualifizierten Prüfer absolvieren. Die praktische Prüfung umfasst Folgendes:

(1) Eine mündliche Prüfung der theoretischen Kenntnisse;

(2) 6 Landungen auf mindestens 2 verschiedenen Geländen, für die festgelegt ist, dass eine Bergflugberechtigung erforderlich ist, und die nicht das Abflug-Gelände sind.

d) *Gültigkeit*. Eine Bergflugberechtigung gilt für einen Zeitraum von 24 Monaten.

e) *Verlängerung*. Für die Verlängerung einer Bergflugberechtigung muss der Bewerber

(1) mindestens 6 Berglandungen in den letzten 24 Monaten absolviert haben oder

(2) eine Befähigungsüberprüfung bestehen. Der Befähigungsüberprüfung muss den nachfolgenden Anforderungen gemäß Buchstabe c genügen.

f) *Erneuerung*. Wenn eine Berechtigung abgelaufen ist, muss der Bewerber die Anforderung gemäß Buchstabe e Nummer 2 erfüllen.

#### **FCL.820 Testflugberechtigung**

# ABSCHNITT J

## LEHRBERECHTIGTE

### KAPITEL 1

#### Allgemeine Anforderungen

##### FCL.900 Lehrberechtigungen

a) Allgemeines. Personen dürfen Folgendes nur durchführen:

(1) Flugunterricht in Luftfahrzeugen, wenn sie Inhaber des Folgenden sind: i) einer Pilotenlizenz, die gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt oder anerkannt wurde; ii) einer dem erteilten Unterricht angemessenen Lehrberechtigung, die gemäß diesem Abschnitt erteilt wurde;

(2) Flugunterricht oder MCC-Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten (synthetic flight instruction, SFI), wenn sie Inhaber einer dem erteilten Unterricht angemessenen Lehrberechtigung sind, die gemäß diesem Abschnitt erteilt wurde.

b) Besondere Bedingungen:

(1) Im Falle der Einführung neuer Luftfahrzeuge in den Mitgliedstaaten oder in der Flotte eines Betreibers kann die zuständige Behörde, wenn die Einhaltung der in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen nicht möglich ist, ein besonderes Zeugnis ausstellen, das Flugunterrichtsrechte gewährt. Ein solches Zeugnis ist auf die Schulungsflüge beschränkt, die für die Einführung des neuen Luftfahrzeugmusters notwendig sind, und seine Gültigkeit ist auf maximal 1 Jahr beschränkt.

(2) Inhaber eines Zeugnisses gemäß Buchstabe b Absatz 1, die einen Antrag auf Erteilung einer Lehrberechtigung stellen möchten, müssen die Voraussetzungen und die Anforderungen für die Verlängerung erfüllen, die für diese Lehrberechtigtenkategorie festgelegt sind. Ungeachtet FCL.905.TRI Buchstabe b schließt ein nach diesem (Unter)absatz erteiltes TRI-Zeugnis das Recht zur Ausbildung im Hinblick auf die Erteilung eines TRI- oder SFI-Zeugnisses für das betreffende Muster ein.

c) Ausbildung außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten

(1) Ungeachtet Buchstabe a kann die zuständige Behörde, wenn der Flugunterricht in einer ATO außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten erteilt wird, einem Bewerber, der Inhaber einer von einem Drittland gemäß Anhang 1 des Abkommens von Chicago ausgestellten Pilotenlizenz ist, eine Lehrberechtigung erteilen, sofern der Bewerber

i) Inhaber einer Lizenz, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses, die denjenigen gleichwertig sind, für die er zur Ausbildung berechtigt ist, sowie in jedem Fall mindestens Inhaber einer CPL ist;

ii) die in diesem Abschnitt für die Erteilung der betreffenden Lehrberechtigung festgelegten Anforderungen erfüllt;

iii) gegenüber der zuständigen Behörde einen angemessenen Kenntnisstand bezüglich der europäischen Flugsicherheitsvorschriften nachweist, um Lehrberechtigungen gemäß diesem Teil ausüben zu können.

(2) Das Zeugnis ist beschränkt auf die Erteilung von Flugunterricht: i) in ATOs außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten; ii) für Flugschüler, die ausreichende Kenntnisse der Sprache besitzen, in der der Flugunterricht erteilt wird.

## **FCL.915 Allgemeine Anforderungen an Lehrberechtigten**

- a) Allgemeines. Bewerber um eine Lehrberechtigung müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- b) Zusätzliche Anforderungen an Lehrberechtigte, die Flugunterricht in einem Luftfahrzeug erteilen. Wer eine Lehrberechtigung beantragt oder innehat, die zum Erteilen von Flugunterricht in einem Luftfahrzeug befugt, muss
- (1) Inhaber mindestens der Lizenz und, soweit relevant, der Berechtigung sein, für die Flugunterricht erteilt werden soll;
  - (2) außer im Falle eines Testfluglehrberechtigten:
    - i) mindestens 15 Flugstunden als Pilot der Luftfahrzeugklasse oder des Luftfahrzeugmusters absolviert haben, auf dem Flugunterricht erteilt werden soll, davon höchstens 7 Stunden in einem FSTD, das die Luftfahrzeugklasse oder das Luftfahrzeugmuster nachbildet, falls zutreffend, oder
    - ii) eine Kompetenzbeurteilung für die betreffende Lehrberechtigtenkategorie auf dieser Luftfahrzeugklasse oder diesem Luftfahrzeugmuster bestanden haben;
  - (3) berechtigt sein, als PIC auf dem Luftfahrzeug während eines solchen Flugunterrichts tätig zu sein.
- c) Anrechnung auf weitere Berechtigungen und für die Zwecke einer Verlängerung
- (1) Bewerbern für weitere Lehrberechtigungen kann eine Anrechnung der praktischen Lehr- und Lernfähigkeiten gewährt werden, die sie bereits für die Lehrberechtigung nachgewiesen haben, die sie besitzen.
  - (2) Stunden, die als Prüfer während praktischer Prüfungen oder Befähigungsüberprüfungen geflogen wurden, werden vollständig auf Verlängerungsanforderungen für alle vorhandenen Lehrberechtigungen angerechnet.

## **FCL.920 Fluglehrerkompetenzen und Beurteilung**

Alle Lehrberechtigten müssen eine Ausbildung zur Erlangung der folgenden Kompetenzen erhalten:

- Vorbereitung von Ressourcen,
- Schaffung eines Klimas, das das Lernen fördert,
- Wissen darlegen,
- Integration von Bedrohungs- und Fehlermanagement (Threat and Error Management, TEM) und effektives Arbeiten als Besatzung (Crew Resource Management, CRM),
- Zeiteinteilung für das Erreichen der Ausbildungsziele,
- Erleichterung des Lernens,
- Bewertung der Teilnehmerleistung,
- Überwachung und Überprüfung der Fortschritte,
- Auswertung von Ausbildungssitzungen,
- Bericht über die Ergebnisse.

### **FCL.930 Ausbildungslehrgang**

Bewerber um eine Lehrberechtigung müssen einen theoretischen Lehrgang und Flugunterricht bei einer ATO absolviert haben. Zusätzlich zu den besonderen in diesem Teil für jede Lehrberechtigtenkategorie vorgeschriebenen Elementen muss der Lehrgang die in FCL.920 genannten Elemente enthalten.

### **FCL.935 Beurteilung der Kompetenz**

a) Mit Ausnahme des Lehrberechtigten für Zusammenarbeit einer mehrköpfigen Besatzung (Multi-Crew Co-operation Instructor, MCCI), des Lehrberechtigten für synthetische Übungsgeräte (Synthetic Training Instructor, STI), des Lehrberechtigten für Bergflugberechtigungen (Mountain Rating Instructor, MI) und des Testfluglehrberechtigten (Flight Test Instructor, FTI) muss ein Bewerber um eine Lehrberechtigung eine Kompetenzbeurteilung in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie absolvieren, um gegenüber einem gemäß Abschnitt K qualifizierten Prüfer die Fähigkeit nachzuweisen, einen Flugschüler bis zu der Ebene auszubilden, die für die Erteilung der betreffenden Lizenz, der Berechtigung oder des betreffenden Zeugnisses erforderlich ist.

b) Diese Beurteilung umfasst Folgendes:

(1) den Nachweis der in FCL.920 beschriebenen Kompetenzen für die Vermittlung von Kenntnissen während der Vorflug-, Nachflug- und theoretischen Ausbildung;

(2) mündliche theoretische Prüfungen am Boden, Besprechungen vor dem Flug und nach dem Flug und Vorführungen während des Fluges bei den praktischen Prüfungen in der entsprechenden Luftfahrzeugklasse, dem entsprechenden Luftfahrzeugmuster oder dem entsprechenden FSTD;

(3) geeignete Übungen zur Bewertung der Kompetenzen des Lehrberechtigten.

c) Die Beurteilung muss auf derselben Luftfahrzeugklasse oder demselben FSTD erfolgen, auf der/dem die Flugausbildung durchgeführt wurde.

d) Wenn eine Kompetenzbeurteilung für die Verlängerung einer Lehrberechtigung erforderlich ist, darf ein Bewerber, der die Beurteilung vor dem Ablaufdatum einer Lehrberechtigung nicht besteht, die mit dieser Berechtigung verbundenen Rechte nicht ausüben, solange er die Beurteilung nicht erfolgreich absolviert hat.

### **FCL.940 Gültigkeit von Lehrberechtigungen**

Mit Ausnahme der MI und unbeschadet FCL.900 Buchstabe b Absatz 1 sind Lehrberechtigungen für einen Zeitraum von 3 Jahren gültig

## **KAPITEL 2**

### **Besondere Anforderungen an den Fluglehrer — FI**

#### **FCL.905.FI FI—Rechte und Bedingungen**

Die Rechte eines FI bestehen in der Durchführung von Flugunterricht für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung des Folgenden:

a) einer PPL, SPL, BPL und LAPL in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie;

b) von Klassen- und Musterberechtigungen für einmotorige Luftfahrzeuge mit einem Piloten, außer auf technisch komplizierten Hochleistungsflugzeugen mit einem Piloten; Klassen- und Gruppenver-

längerungen für Ballone und Klassenverlängerungen für Segelflugzeuge;

c) von Musterberechtigungen für Luftschiffe mit einem oder mehreren Piloten;

d) einer CPL in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie, sofern der FI mindestens 500 Flugstunden als Pilot auf dieser Luftfahrzeugkategorie absolviert hat, davon mindestens 200 Flugstunden Flugunterricht;

e) der Nachtflugberechtigung, sofern der FI:

(1) für Nachtflüge in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie qualifiziert ist;

(2) gegenüber einem gemäß nachfolgender Ziffer i qualifizierten FI die Fähigkeit nachgewiesen hat, Ausbildung zu erteilen, und

(3) die Anforderung bezüglich Nachtflugerfahrung gemäß FCL.060 Buchstabe b Absatz 2 erfüllt.

f) einer Schlepp- oder Kunstflugberechtigung, sofern die entsprechenden Rechte gegeben sind und der FI gegenüber einem gemäß nachfolgender Ziffer i qualifizierten FI die Fähigkeit nachgewiesen hat, Ausbildung für diese Berechtigung zu erteilen;

g) einer IR in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie, sofern der FI:

h) von Klassen- oder Musterberechtigungen als alleiniger Pilot für mehrmotorige Flugzeuge,

i) eines FI-, IRI-, CRI-, STI- oder MI-Zeugnisses, sofern der FI

(1) mindestens Folgendes absolviert hat:

i) im Falle einer FI(S) mindestens 50 Stunden oder 150 Starts im Rahmen eines Flugunterrichts auf Segelflugzeugen;

(2) eine Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935 in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie gegenüber einem Fluglehrerprüfer (FIE) zum Nachweis der Fähigkeit, Ausbildung für das FI-Zeugnis zu erteilen;

### **FCL.910.FI FI—Eingeschränkte Rechte**

a) Die Rechte eines FI werden in den folgenden Fällen auf die Erteilung von Flugunterricht unter der Aufsicht eines FI für die Luftfahrzeugkategorie, die von der ATO für diesen Zweck benannt wurde, beschränkt:

(1) für die Erteilung der PPL, SPL, BPL und LAPL;

(2) in allen integrierten Kursen auf PPL-Niveau im Falle von Flugzeugen und Hubschraubern;

(3) für Klassen- und Musterberechtigungen für einmotorige Luftfahrzeuge mit einem Piloten, Klassen- und Gruppenerweiterungen im Falle von Ballonen und Klassenerweiterungen im Falle von Segelflugzeugen;

(4) für die Nachtflug-, Schlepp- und Kunstflugberechtigungen.

b) Bei der Erteilung von Ausbildung unter Aufsicht gemäß Buchstabe a hat der FI nicht das Recht, Flugschüler zur Durchführung der ersten Alleinflüge und der ersten Allein-Überlandflüge zu ermächtigen.

c) Die Beschränkungen gemäß Buchstaben a und b werden aus dem FI-Zeugnis gestrichen, wenn der FI mindestens Folgendes absolviert hat:

(1) für die FI(A)

(3) für die FI(As), FI(S) und FI(B) 15 Stunden Flugunterricht oder Unterricht für 50 Starts, wobei der vollständige Lehrplan für die Erteilung einer PPL(As), SPL oder BPL in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie behandelt wurde.

#### **FCL.915.FI FI—Voraussetzungen**

Ein Bewerber um ein FI-Zeugnis muss

a) im Falle der FI(A) und FI(H):

b) zusätzlich für die FI(A):

c) für die FI(H):

d) für eine FI(As)

e) für eine FI(S) 100 Flugstunden und 200 Starts als PIC auf Segelflugzeugen absolviert haben. Weiterhin muss der Bewerber, wenn er Flugunterricht auf TMGs erteilen möchte, mindestens 30 Flugstunden als PIC auf TMGs und eine weitere Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935 auf einem TMG mit einem FI absolviert haben, der gemäß FCL.905.FI Buchstabe j qualifiziert ist;

f) im Falle eines FI(B)

#### **FCL.930.FI FI—Ausbildungslehrgang**

a) Bewerber um das FI-Zeugnis müssen innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Beginn des Lehrgangs einen besonderen Vorab-Testflug gegenüber einem gemäß FCL.905.FI Buchstabe i qualifizierten FI absolviert haben, bei der ihre Eignung für die Absolvierung des Lehrgangs geprüft wird. Dieser Vorab-Testflug erfolgt auf der Grundlage der Befähigungsüberprüfung für Klassen- und Musterberechtigungen gemäß Anlage 9 dieses Teils.

b) Der FI-Ausbildungslehrgang umfasst Folgendes:

(1) 25 Stunden Lehren und Lernen;

(2) i) im Falle einer FI(A), (H) und (As)

ii) im Falle einer FI(B) oder FI(S) mindestens 30 Stunden theoretischen Unterricht einschließlich Fortschrittsüberprüfungen;

(3) i) im Falle einer FI(A) und (H)

ii) im Falle einer FI(As)

iii) im Falle einer FI(S) mindestens 6 Stunden oder 20 Starts im Rahmen eines Flugunterrichts;

iv) im Falle einer FI(S) für die Ausbildung auf TMGs mindestens 6 Stunden Flugunterricht mit Fluglehrer auf TMGs;

v) im Falle einer FI(B)

Bei einem Antrag auf ein FI-Zeugnis in einer anderen Luftfahrzeugkategorie werden Piloten, die

(1) Inhaber einer FI(A), (H) oder (As) sind oder waren, 55 Stunden auf die Anforderung gemäß Buchstabe b Absatz 2 Ziffer i oder 18 Stunden auf die Anforderungen gemäß Buchstabe b Absatz 2 Ziffer ii angerechnet.

#### **FCL.940.FI FI—Verlängerung und Erneuerung**

a) Für die Verlängerung eines FI-Zeugnisses muss der Inhaber 2 der 3 folgenden Anforderungen erfüllen:

(1) Folgendes absolvieren:

i) im Falle einer FI(A) und (H)

ii) im Falle einer FI(As)

iii) im Falle eines FI(S) mindestens 30 Stunden oder 60 Starts im Rahmen eines Flugunterrichts in Segelflugzeugen, Reisemotorseglern oder TMGs als FI oder als Prüfer während des Gültigkeitszeitraums des Zeugnisses;

iv) im Falle einer FI(B)

(2) an einem Auffrischungsseminar für Lehrberechtigte innerhalb des Gültigkeitszeitraums des FI-Zeugnisses teilgenommen haben;

(3) eine Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935 innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Ablaufdatum des FI-Zeugnisses bestanden haben.

b) Für mindestens jede zweite anschließende Verlängerung im Falle eines FI(A) oder FI(H) bzw. jede dritte Verlängerung im Falle eines FI(As), (S) und (B) muss der Inhaber eine Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935 absolvieren.

c) Erneuerung. Wenn das FI-Zeugnis abgelaufen ist, muss der Bewerber innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor der Erneuerung:

(1) an einem Auffrischungsseminar für Lehrberechtigte teilnehmen;

(2) eine Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935 absolviert haben.

# ABSCHNITT K

## PRÜFER

### KAPITEL 1

#### Allgemeine Anforderungen

##### FCL.1000 Prüferberechtigungen

a) Allgemeines. Inhaber einer Prüferberechtigung müssen

(1) Inhaber einer Lizenz, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses, die denjenigen entsprechen, für die sie berechtigt sind, praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen durchzuführen, sowie des Rechts, hierfür auszubilden, sein;

(2) zur Betätigung als PIC auf dem Luftfahrzeug während einer praktischen Prüfung, einer Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung, wenn diese auf dem Luftfahrzeug durchgeführt wird, qualifiziert sein.

b) Besondere Bedingungen

(1) Im Falle der Einführung neuer Luftfahrzeuge in den Mitgliedstaaten oder in der Flotte eines Luftfahrtunternehmers kann die zuständige Behörde, wenn die Einhaltung der in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen nicht möglich ist, eine besondere Berechtigung ausstellen, die zur Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen berechtigt. Eine solche Berechtigung ist auf die praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen beschränkt, die für die Einführung des neuen Luftfahrzeugmodells notwendig sind, und ihre Gültigkeit beträgt maximal 1 Jahr.

2) Inhaber einer Berechtigung gemäß Buchstabe b Absatz 1, die einen Antrag auf Erteilung einer Prüferberechtigung stellen möchten, müssen die Voraussetzungen und die Anforderungen für die Verlängerung erfüllen, die für diese Kategorie von Prüfern festgelegt sind.

c) Prüfung außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten

(1) Wenn praktische Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen in einer ATO außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durchgeführt werden, kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats ungeachtet Buchstabe a einem Bewerber, der Inhaber einer von einem Drittland gemäß ICAO Anhang 1 ausgestellten Pilotenlizenz ist, eine Prüferberechtigung erteilen, sofern der Bewerber:

i) Inhaber einer Lizenz, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses, die denjenigen gleichwertig sind, für die er zur Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen berechtigt ist, sowie in jedem Fall mindestens Inhaber einer CPL ist;

ii) die in diesem Abschnitt für die Erteilung der betreffenden Prüferberechtigung festgelegten Anforderungen erfüllt und

iii) gegenüber der zuständigen Behörde einen angemessenen Kenntnisstand bezüglich der europäischen Flugsicherheitsvorschriften nachweist, um Prüferberechtigungen gemäß diesem Teil ausüben zu können.

(2) Die in Absatz 1 genannte Berechtigung beschränkt sich auf die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen i) außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten und ii)

für Piloten, die ausreichende Kenntnisse der Sprache besitzen, in der die Prüfung/Überprüfung durchgeführt wird.

### **FCL.1005 Beschränkung von Rechten bei persönlichen Interessen**

Prüfer dürfen Folgendes nicht durchführen:

a) praktische Prüfungen oder Kompetenzbeurteilungen für Bewerber um die Erteilung einer Lizenz, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses

(1) bei Personen, denen sie Flugausbildung für die Lizenz, die Berechtigung oder das Zeugnis erteilt haben, für die bzw. das die praktische Prüfung oder Kompetenzbeurteilung durchgeführt werden soll, oder

(2) wenn sie für die Empfehlung für die praktische Prüfung gemäß FCL.030 Buchstabe b verantwortlich waren,

b) praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen, wenn sie glauben, dass ihre Objektivität beeinträchtigt sein könnte.

### **FCL.1010 Voraussetzungen für Prüfer**

Bewerber um eine Prüferberechtigung müssen Folgendes nachweisen:

a) entsprechende Kenntnisse, entsprechenden Hintergrund und angemessene Erfahrung hinsichtlich der Rechte eines Prüfers;

b) dass gegen sie in den letzten 3 Jahren keine Sanktionen, darunter Aussetzung, Beschränkung oder Widerruf einer ihrer gemäß diesem Teil gewährten Lizenzen, Berechtigungen oder Zeugnisse, wegen eines Verstoßes gegen die Grundverordnung und ihre Durchführungsbestimmungen verhängt wurden.

### **FCL.1015 Prüfer-Standardisierung**

a) Bewerber um eine Prüferberechtigung müssen einen von der zuständigen Behörde oder einer ATO durchgeführten und von der zuständigen Behörde genehmigten Standardisierungslehrgang absolvieren.

b) Der Standardisierungslehrgang muss aus einer theoretischen und einer praktischen Ausbildung bestehen und muss mindestens Folgendes beinhalten:

(1) die Durchführung von 2 praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen für die Lizenzen, Berechtigungen oder Zeugnisse, für die der Bewerber das Recht erwerben möchte, Prüfungen und Überprüfungen durchzuführen;

(2) Ausbildung in den entsprechenden Anforderungen dieses Teils und den entsprechenden Flugbetriebsanforderungen, in der Durchführung von praktischen Prüfungen, in den Befähigungsüberprüfungen und den Kompetenzbeurteilungen und der entsprechenden Dokumentation und Berichterstattung;

(3) eine Einweisung in die nationalen administrativen Verfahren, Anforderungen für den Schutz personenbezogener Daten, Haftung, Unfallversicherung und Gebühren.

c) Inhaber einer Prüferberechtigung dürfen praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen für einen Bewerber, für den die zuständige Behörde nicht dieselbe ist, die die Berechtigung des Prüfers ausgestellt hat, nur durchführen, wenn:

(1) sie die zuständige Behörde des Bewerbers über ihre Absicht, die praktische Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung durchzuführen, und über den Geltungsbereich ihrer Rechte als Prüfer informiert haben;

(2) sie von der zuständigen Behörde des Bewerbers eine Einweisung in die in Buchstabe b Absatz 3 genannten Elemente erhalten haben.

### **FCL.1020 Beurteilung der Kompetenz der Prüfer**

Bewerber um eine Prüferberechtigung müssen gegenüber einer Aufsichtsperson der zuständigen Behörde oder einem leitenden Prüfer, der von der Behörde, die für die Prüferberechtigung zuständig ist, hierzu ausdrücklich ermächtigt ist, mittels der Durchführung einer praktischen Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung in der Rolle als Prüfer, für die Rechte beantragt werden, ihre Kompetenz nachweisen, wozu unter anderem Einsatzvorbereitung, Durchführung der praktischen Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung und eine Beurteilung der Person, für die die Prüfung, Überprüfung oder Beurteilung durchgeführt wird, sowie Einsatznachbereitung und Erstellung von Unterlagen gehören.

### **FCL.1025 Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von Prüferberechtigungen**

a) Gültigkeit. Eine Prüferberechtigung gilt 3 Jahre.

b) Verlängerung. Eine Prüferberechtigung wird verlängert, wenn der Inhaber während des Gültigkeitszeitraums der Berechtigung:

(1) jedes Jahr mindestens 2 praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen durchgeführt hat;

(2) während des letzten Jahres des Gültigkeitszeitraums an einem Prüfer-Auffrischungsseminar teilgenommen hat, das von der zuständigen Behörde oder einer ATO durchgeführt und von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

(3) Eine der praktischen Prüfungen oder Befähigungsüberprüfungen, die während des letzten Jahres des Gültigkeitszeitraums gemäß Absatz 1 durchgeführt wurden, muss von einer Aufsichtsperson der zuständigen Behörde oder von einem leitenden Prüfer beurteilt worden sein, der von der für die Berechtigung des Prüfers zuständigen Behörde hierzu ausdrücklich ermächtigt wurde.

(4) Wenn der Bewerber um die Verlängerung Inhaber von Rechten für mehr als eine Kategorie von Prüfern ist, ist nach Vereinbarung mit der zuständigen Behörde eine kombinierte Verlängerung aller Prüferberechtigungen möglich, wenn der Bewerber die Anforderungen gemäß Buchstabe b Absätze 1 und 2 und FCL.1020 für eine seiner Kategorien von Prüferberechtigungen erfüllt.

c) Erneuerung. Wenn die Berechtigung abgelaufen ist, muss der Bewerber die Anforderungen gemäß Buchstabe b Absatz 2 und FCL.1020 erfüllen, bevor er die Ausübung der Rechte wieder aufnehmen kann.

d) Eine Prüferberechtigung wird nur dann verlängert bzw. erneuert, wenn der Bewerber die fortlaufende Einhaltung der Anforderungen gemäß FCL.1010 und FCL.1030 nachweist.

### **FCL.1030 Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen**

a) Bei der Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen müssen Prüfer

(1) sicherstellen, dass die Kommunikation mit dem Bewerber ohne Sprachbarrieren möglich ist;

(2) sich davon überzeugen, dass der Bewerber alle Anforderungen hinsichtlich Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung gemäß diesem Teil für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung der Lizenz, der Berechtigung oder des Zeugnisses erfüllt, für die die praktische Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung abgelegt wird;

(3) den Bewerber auf die Folgen hinweisen, die unvollständige, ungenaue oder falsche Angaben bezüglich seiner Ausbildung und Flugerfahrung nach sich ziehen.

b) Nach Abschluss der praktischen Prüfung oder Befähigungsüberprüfung muss der Prüfer:

(1) dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung mitteilen. Wenn die Prüfung nur in Teilen bestanden bzw. in Teilen nicht bestanden wird, muss der Prüfer dem Bewerber mitteilen, dass er die mit der Berechtigung verbundenen Rechte nicht ausüben darf, solange er nicht alle Prüfungsteile bestanden hat. Der Prüfer hat die weiteren Ausbildungsanforderungen zu erläutern und den Bewerber auf sein Beschwerderecht hinzuweisen;

(2) wenn die Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung für die Verlängerung oder Erneuerung bestanden wird, in der Lizenz bzw. das Zeugnis des Bewerbers das neue Ablaufdatum der Berechtigung bzw. des Zeugnisses eintragen, wenn er von der für die Lizenz des Bewerbers zuständigen Behörde ausdrücklich hierzu ermächtigt wurde;

(3) dem Bewerber einen abgezeichneten Bericht über die praktische Prüfung oder Befähigungsüberprüfung aushändigen und der Behörde, die für die Lizenz des Bewerbers zuständig ist, sowie der zuständigen Behörde, die die Prüferberechtigung erteilt hat, unverzüglich Kopien des Berichts vorlegen. Der Bericht muss Folgendes beinhalten:

i) eine Erklärung, dass der Prüfer vom Bewerber Auskünfte über dessen Erfahrung und Ausbildung erhalten und festgestellt hat, dass diese Erfahrung und Ausbildung die entsprechenden Anforderungen gemäß diesem Teil erfüllen;

ii) die Bestätigung, dass alle erforderlichen Flugmanöver durchgeführt wurden, sowie Angaben über die mündliche Prüfung der theoretischen Kenntnisse, soweit zutreffend. Wenn ein Element nicht bestanden wurde, hat der Prüfer die Gründe für diese Beurteilung anzugeben;

iii) das Ergebnis der Prüfung, Überprüfung oder Kompetenzbeurteilung.

c) Prüfer müssen die Aufzeichnungen mit Einzelheiten zu allen durchgeführten praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen und deren Ergebnissen 5 Jahre lang aufbewahren.

d) Auf Aufforderung durch die für die Prüferberechtigung zuständigen Behörde oder der für die Lizenz des Bewerbers zuständigen Behörde müssen Prüfer alle Aufzeichnungen und Berichte und alle sonstigen Informationen vorlegen, die für die Wahrnehmung der Aufsicht benötigt werden.

## **KAPITEL 2**

### **Besondere Anforderungen an Flugprüfer — FE**

#### **FCL.1005.FE FE—Rechte und Bedingungen**

a) FE(A).

b) FE(H).

c) FE(As).

d) FE(S). Die Rechte eines FE für Segelflugzeuge umfassen die Durchführung von:

(1) praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die SPL und die LAPL(S), sofern der Prüfer mindestens 300 Flugstunden als Pilot auf Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert hat, davon mindestens 150 Stunden oder 300 Starts als Flugausbildung;

(2) Befähigungsüberprüfungen für die Verlängerung der SPL-Rechte für den gewerblichen Betrieb, sofern der Prüfer mindestens 300 Flugstunden als Pilot auf Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert hat, davon mindestens 90 Stunden Flugausbildung;

(3) praktischen Prüfungen für die Verlängerung der SPL- oder LAPL(S)-Rechte für den gewerblichen Betrieb von TMGs, sofern der Prüfer mindestens 300 Flugstunden als Pilot auf Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert hat, davon mindestens 50 Stunden Flugausbildung auf TMGs.

e) FE(B).

#### **FCL.1010.FE FE—Voraussetzungen**

Ein Bewerber um eine FE-Berechtigung muss Inhaber einer FI-Berechtigung in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie sein.

## **KAPITEL 7**

### **Besondere Anforderungen an Prüfer für Fluglehrer — FIE**

#### **FCL.1005.FIE FIE—Rechte und Bedingungen**

a) FIE(A).

b) FIE(H).

c) FIE (As), (S), (B). Die Rechte eines FIE auf Segelflugzeugen, Motorseglern, Ballonen und Luftschiffen bestehen in der Durchführung von Kompetenzbeurteilungen für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung von Lehrberechtigungen für die betreffende Luftfahrzeugkategorie, sofern er Inhaber der entsprechenden Lehrberechtigung ist.

#### **FCL.1010.FIE FIE—Voraussetzungen**

a) FIE(A).

b) FIE(H).

c) FIE(As).

d) FIE(s). Bewerber um eine FIE- Berechtigung für Segelflugzeuge müssen:

(1) Inhaber der entsprechenden Lehrberechtigung sein,

(2) 500 Flugstunden als Pilot auf Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert haben

(3) Folgendes absolviert haben:

i) für Bewerber, die Kompetenzbeurteilungen auf TMGs durchführen möchten, 10 Stunden oder 30 Starts, bei denen sie Bewerber um eine Lehrberechtigung in TMGs ausgebildet haben,

ii) in allen anderen Fällen mindestens 10 Flugstunden oder 30 Starts absolviert haben, bei denen sie Bewerber um eine Lehrberechtigung ausgebildet haben.

# Anlage 1

## Anrechnung theoretischer Kenntnisse

### **A. ANRECHNUNG THEORETISCHER KENNTNISSE FÜR DIE ERTEILUNG EINER PILOTENLIZENZ IN EINER ANDEREN LUFTFAHRZEUGKATEGORIE — BRÜCKENAUSBILDUNG UND PRÜFUNGSANFORDERUNGEN**

#### **1. LAPL, PPL, BPL und SPL**

1.1. Für die Erteilung einer LAPL werden dem Inhaber einer LAPL in einer anderen Luftfahrzeugkategorie die theoretischen Kenntnisse vollständig auf die allgemeinen Sachgebiete gemäß FCL.120 Buchstabe a angerechnet.

1.2. Ungeachtet des vorstehenden Absatzes müssen Inhaber einer Lizenz in einer anderen Luftfahrzeugkategorie für die Erteilung einer LAPL, PPL, BPL oder SPL theoretischen Unterricht erhalten und Prüfungen der theoretischen Kenntnisse auf dem entsprechenden Niveau in den folgenden Sachgebieten ablegen: — Grundlagen des Fliegens,— betriebliche Verfahren,— Flugleistung und Flugplanung,— allgemeine Luftfahrzeugkunde, Navigation.

1.3. Für die Erteilung einer PPL, BPL oder SPL werden dem Inhaber einer LAPL in derselben Luftfahrzeugkategorie die Unterweisungen im theoretischen Unterricht und die Prüfungsanforderungen in vollem Umfang angerechnet.

## **ANHANG III**

# **BEDINGUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON LIZENZEN, DIE VON DRITTLÄNDERN ODER FÜR DRITTLÄNDER AUSGESTELLT WURDEN**

## **A. GÜLTIGERKLÄRUNG VON LIZENZEN**

### **Allgemeines**

1. Eine Pilotenlizenz, die gemäß den Anforderungen von Anhang 1 des Abkommens von Chicago durch ein Drittland ausgestellt wurde, kann von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats für gültig erklärt werden. Piloten müssen sich an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats wenden, in der sie ihren Wohnsitz haben oder niedergelassen sind oder, falls sie nicht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten wohnhaft sind, in dem der Betreiber, für den sie fliegen oder fliegen möchten, seinen Hauptsitz hat.

2. Der Zeitraum der Gültigerklärung einer Lizenz beträgt maximal ein Jahr, sofern die Grundlizenz gültig bleibt. Dieser Zeitraum kann von der zuständigen Behörde, die die Gültigerklärung erteilt hat, nur einmal verlängert werden, wenn der Pilot während des Gültigkeitszeitraums eine Ausbildung für die Erteilung einer Lizenz gemäß Teil-FCL beantragt oder begonnen hat. Die Verlängerung gilt für den Zeitraum, der für die Erteilung der Lizenz gemäß Teil-FCL erforderlich ist.

Die Inhaber einer von einem Mitgliedstaat akzeptierten Lizenz müssen ihre Rechte gemäß den in Teil-FCL festgelegten Anforderungen ausüben.

## **B. UMWANDLUNG VON LIZENZEN**

1. Eine PPL/BPL/SPL-, eine CPL- oder ATPL-Lizenz, die gemäß den Anforderungen von Anhang 1 des Abkommens von Chicago durch ein Drittland ausgestellt wurde, kann von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats in eine Teil-FCL PPL/BPL/SPL mit einer Klassen- oder Musterberechtigung für Klassen bzw. Muster mit einem Piloten umgewandelt werden.

Der Pilot muss einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats stellen, in dem er seinen Wohnsitz hat oder in dem er niedergelassen ist.

2. Der Inhaber der Lizenz muss die folgenden Mindestanforderungen für die entsprechende Luftfahrzeugkategorie erfüllen:

- a) eine schriftliche Prüfung über Luftfahrtrecht und menschliches Leistungsvermögen bestehen;
- b) die praktische PPL-, BPL- oder SPL-Prüfung, wie jeweils erforderlich, gemäß Teil-FCL bestehen;
- c) die Anforderungen für die Erteilung der entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigung gemäß Abschnitt H erfüllen;
- d) mindestens Inhaber eines gemäß dem Teil-Medical ausgestellten Tauglichkeitszeugnisses Klasse 2 sein;
- e) nachweisen, dass er Sprachkompetenz gemäß FCL.055 erworben hat;
- f) mindestens 100 Flugstunden als Pilot absolviert haben.

## **C. ANERKENNUNG VON KLASSEN- UND MUSTERBERECHTIGUNGEN**

1. In eine Teil-FCL-Lizenz kann eine gültige Klassen- oder Musterberechtigung in einer von einem Drittland erteilten Lizenz eingefügt werden, sofern der Bewerber:

- a) die Erfahrungsanforderungen und die Anforderungen für die Erteilung der entsprechenden Muster- oder Klassenberechtigung gemäß Teil-FCL erfüllt;
- b) die entsprechende praktische Prüfung für die Erteilung der entsprechenden Muster- oder Klassenberechtigung gemäß Teil-FCL besteht;
- c) derzeit aktiv fliegt;
- d) mindestens die folgende Erfahrung besitzt:
  - i) für Flugzeug-Klassenberechtigungen 100 Stunden Flugerfahrung als Pilot in dieser Klasse;
  - ii) für Flugzeug-Musterberechtigungen 500 Stunden Flugerfahrung als Pilot auf diesem Muster;
  - iii) für einmotorige Hubschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 3 175 kg 100 Stunden Flugerfahrung als Pilot auf diesem Muster;
  - iv) für alle übrigen Hubschrauber 350 Stunden Flugerfahrung als Pilot in dieser Klasse.

## ANHANG IV

### [TEIL-MED]

## ABSCHNITT A

### ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

#### UNTERABSCHNITT 1

##### Allgemeines

###### **MED.A.001 Zuständige Behörde**

Im Sinne dieses Teils gilt als zuständige Behörde a) für flugmedizinische Zentren:

(1) die von dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des flugmedizinischen Zentrums befindet, benannte Behörde;

(2) die Agentur, wenn sich das flugmedizinische Zentrum in einem Drittland befindet;

b) für flugmedizinische Sachverständige:

(1) die von dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des flugmedizinischen Sachverständigen befindet, benannte Behörde;

(2) die von dem Mitgliedstaat, in dem der flugmedizinische Sachverständige die Ausstellung der Zulassung als flugmedizinischer Sachverständiger beantragt, benannte Behörde, wenn sich die Hauptniederlassung des flugmedizinischen Sachverständigen in einem Drittland befindet;

c) für Ärzte für Allgemeinmedizin die von dem Mitgliedstaat benannte Behörde, bei der der Arzt für Allgemeinmedizin seine Tätigkeit anmeldet;

d) für Ärzte für Arbeitsmedizin, die Flugbegleiter auf flugmedizinische Tauglichkeit untersuchen, die von dem Mitgliedstaat benannte Behörde, bei der der Arzt für Arbeitsmedizin seine Tätigkeit anmeldet.

###### **MED.A.005 Geltungsbereich**

Dieser Teil enthält Anforderungen in Bezug auf

a) die Ausstellung, die Gültigkeit, die Verlängerung und die Erneuerung des Tauglichkeitszeugnisses, das zur Ausübung der mit einer Pilotenlizenz verbundenen Rechte oder zur Ausübung der Rechte eines Flugschülers erforderlich ist;

b) die flugmedizinische Tauglichkeit von Flugbegleitern;

c) die Zulassung von flugmedizinischen Sachverständigen sowie

d) die Qualifikation von Ärzten für Allgemeinmedizin und für Arbeitsmedizin.

## **MED.A.010 Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Teils gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„bestätigtes medizinisches Ergebnis bezeichnet eine Feststellung, die ein oder mehrere von der Genehmigungsbehörde akzeptierte medizinische Sachverständige auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zum Zwecke des jeweiligen Falles und erforderlichenfalls in Konsultation mit dem Flugbetrieb oder anderen Sachverständigen erhoben haben;

„Beurteilung“ bezeichnet die abschließende Einschätzung der flugmedizinischen Tauglichkeit einer Person, die auf einer Auswertung der Krankengeschichte dieser Person und/oder auf gemäß diesem Teil durchgeführten flugmedizinischen Untersuchungen sowie auf weiteren gegebenenfalls erforderlichen Untersuchungen und/oder medizinischen Tests (unter anderem EKG, Blutdruckmessung, Blutuntersuchung, Röntgenuntersuchung) basiert;

„farbensicher“ bezeichnet die Fähigkeit eines Bewerbers, die in der Flugnavigation verwendeten Farben jederzeit zu unterscheiden und die in der Luftfahrt verwendeten farbigen Lichter schnell korrekt zu erkennen;

„Augenspezialist“ bezeichnet einen Facharzt für Augenheilkunde oder einen Spezialisten, der über Qualifikationen auf dem Gebiet der Optometrie verfügt und in der Diagnose von Erkrankungen geschult ist;

„Untersuchung“ bezeichnet eine Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation oder andere Überprüfungsmaßnahme speziell zur Krankheitsdiagnose.

„Überprüfung“ bezeichnet dabei eine Beurteilung des Verdacht auf eine bestimmte Erkrankung bei einem Bewerber mittels Untersuchungen und Tests zum Abklären des tatsächlichen Vorliegens dieser Störung;

„Genehmigungsbehörde“ bezeichnet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Lizenz ausgestellt hat bzw. in dem eine Person eine Lizenz beantragt, oder bei noch nicht erfolgter Antragstellung die gemäß diesem Teil zuständige Behörde;

„Einschränkung“ bezeichnet eine auf dem Tauglichkeitszeugnis, der Lizenz oder dem ärztlichen Gutachten für Flugbegleiter festgehaltene Bedingung, die beim Ausüben der mit der Lizenz oder der Flugbegleiterbescheinigung verbundenen Rechte zu erfüllen ist;

„Refraktionsfehler“ bezeichnet die mit Standardmethoden bestimmte Abweichung von der Normal-sichtigkeit in Dioptrien im am stärksten ametropen Meridian.

## **MED.A.015 Ärztliche Schweigepflicht**

Alle an einer medizinischen Untersuchung, einer Beurteilung und einer Ausstellung von Bescheinigungen beteiligten Personen gewährleisten zu jedem Zeitpunkt die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht.

## **MED.A.020 Eingeschränkte flugmedizinische Tauglichkeit**

a) Lizenzinhaber dürfen die mit ihrer Lizenz und mit zugehörigen Berechtigungen oder Zeugnissen verbundenen Rechte nicht ausüben, wenn sie:

(1) von einer Einschränkung ihrer flugmedizinischen Tauglichkeit Kenntnis haben, aufgrund deren sie diese Rechte unter Umständen nicht mehr sicher ausüben können;

(2) ein verschreibungspflichtiges oder nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel einnehmen oder anwenden, das sie in der sicheren Ausübung der mit der verwendeten Lizenz verbundenen Rechte beeinträchtigen kann;

(3) sich einer medizinischen Behandlung, einem chirurgischen Eingriff oder einer anderen Behand-

lung unterziehen, die die Flugsicherheit beeinträchtigen kann.

- b) Darüber hinaus müssen Lizenzinhaber unverzüglich flugmedizinischen Rat einholen, wenn sie:
- (1) sich einem chirurgischen Eingriff oder einem invasiven Verfahren unterzogen haben;
  - (2) mit der regelmäßigen Einnahme oder Anwendung eines Arzneimittels begonnen haben;
  - (3) sich eine erhebliche Verletzung zugezogen haben, die eine Tätigkeit als Flugbesatzungsmitglied nicht zulässt;
  - (4) unter einer erheblichen Erkrankung leiden, die eine Tätigkeit als Flugbesatzungsmitglied nicht zulässt;
  - (5) schwanger sind;
  - (6) in ein Krankenhaus oder eine Klinik eingewiesen worden sind;
  - (7) erstmalig eine korrigierende Sehhilfe benötigen.

c) In diesen Fällen gilt Folgendes:

(1) Inhaber von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1 und Klasse 2 müssen ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen konsultieren. Das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige muss die flugmedizinische Tauglichkeit der Lizenzinhaber beurteilen und entscheiden, ob diese die Rechte ihrer Lizenz wieder ausüben können;

(2) Inhaber von Tauglichkeitszeugnissen für LAPL müssen ein flugmedizinisches Zentrum, einen flugmedizinischen Sachverständigen oder den Arzt für Allgemeinmedizin konsultieren, der das Tauglichkeitszeugnis unterschrieben hat. Das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige muss die flugmedizinische Tauglichkeit der Lizenzinhaber beurteilen und entscheiden, ob diese die Rechte ihrer Lizenz wieder ausüben können;

d) Flugbegleiter dürfen ihre Aufgaben an Bord eines Luftfahrzeugs nicht wahrnehmen und gegebenenfalls die mit ihrer Flugbegleiterbescheinigung verbundenen Rechte nicht ausüben, wenn sie von einer Einschränkung ihrer flugmedizinischen Tauglichkeit Kenntnis haben, deren Ausmaß sie außer Stande setzen könnte, ihre Sicherheitspflichten und Verantwortlichkeiten wahrzunehmen;

e) Flugbegleiter, auf die die unter Buchstabe b Absätze 1 bis 5 genannten medizinischen Bedingungen zutreffen, müssen darüber hinaus unverzüglich ein flugmedizinisches Zentrum, einen flugmedizinischen Sachverständigen bzw. einen Arzt für Arbeitsmedizin konsultieren. Das flugmedizinische Zentrum, der flugmedizinische Sachverständige oder der Arzt für Arbeitsmedizin muss die flugmedizinische Tauglichkeit der Flugbegleiter beurteilen und entscheiden, ob diese imstande sind, ihre Sicherheitspflichten wahrzunehmen.

#### **MED.A.025 Verpflichtungen von flugmedizinischen Zentren, flugmedizinischen Sachverständigen, Ärzten für Allgemeinmedizin und Ärzten für Arbeitsmedizin**

a) Bei der Durchführung von medizinischen Untersuchungen und/oder Beurteilungen müssen flugmedizinische Zentren, flugmedizinische Sachverständige, Ärzte für Allgemeinmedizin und Ärzte für Arbeitsmedizin: (1) sicherstellen, dass mit der betreffenden Person ohne Sprachbarrieren kommuniziert werden kann; (2) die betreffende Person über die Konsequenzen der Beibringung unvollständiger, ungenauer oder falscher Angaben zu ihrer Krankengeschichte aufklären.

b) Nach Abschluss der flugmedizinischen Untersuchungen und/oder Beurteilungen müssen flugmedizinische Zentren, flugmedizinische Sachverständige, Ärzte für Allgemeinmedizin und Ärzte für Arbeitsmedizin:

(1) der untersuchten Person mitteilen, ob sie tauglich oder nicht tauglich ist oder an die Genehmigungsbehörde, das flugmedizinische Zentrum bzw. den flugmedizinischen Sachverständigen verwiesen wird;

(2) die untersuchte Person über jede Einschränkung in Kenntnis setzen, die die Flugausbildung oder die mit der Lizenz bzw. der Flugbegleiterbescheinigung verbundenen Rechte einschränken könnte;

(3) die untersuchte Person, sofern diese als nicht tauglich beurteilt worden ist, über ihr Recht auf eine weitergehende Überprüfung in Kenntnis setzen, und

(4) im Falle von Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis unverzüglich einen unterzeichneten oder elektronisch authentifizierten Bericht bei der Genehmigungsbehörde einreichen, der das Ergebnis der Beurteilung und eine Kopie des Tauglichkeitszeugnisses einschliesst.

c) Flugmedizinische Zentren, flugmedizinische Sachverständige, Ärzte für Allgemeinmedizin und Ärzte für Arbeitsmedizin müssen gemäß der nationalen Gesetzgebung Aufzeichnungen führen, in denen die Einzelheiten über die gemäß diesem Teil durchgeführten Untersuchungen und Beurteilungen sowie deren Ergebnisse enthalten sind.

d) Flugmedizinische Zentren, flugmedizinische Sachverständige und Ärzte für Allgemein- und für Arbeitsmedizin müssen dem medizinischen Sachverständigen der zuständigen Behörde auf Anfrage sämtliche flugmedizinischen Aufzeichnungen und Berichte sowie alle übrigen relevanten Informationen vorlegen, wenn dies für die Bescheinigung der Tauglichkeit und/oder für Aufsichtszwecke erforderlich ist.

## **UNTERABSCHNITT 2**

### **Anforderungen für Tauglichkeitszeugnisse**

#### **MED.A.030 Tauglichkeitszeugnisse**

a) Ein Flugschüler darf erst dann Alleinflüge durchführen, wenn ihm das Tauglichkeitszeugnis ausgestellt wurde, das für den Erhalt der betreffenden Lizenz erforderlich ist.

b) Bewerber um und Inhaber von Pilotenlizenzen für Leichtflugzeuge (Light Aircraft Pilot License, LAPL) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL.

c) Bewerber um und Inhaber von Privatpilotenlizenzen (Private Pilot Licence, PPL), Segelflugzeugpilotenlizenzen (Sailplane Pilot Licence, SPL) oder Ballonpilotenlizenzen (Balloon Pilot Licence, BPL) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2.

d) Bewerber um und Inhaber von SPL oder BPL, zur Betätigung bei gewerblichen Segelflügen oder gewerblichen Ballonfahrten, benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2.

e) Wenn die PPL oder LAPL um eine Nachtflugberechtigung ergänzt werden soll, muss der Lizenzinhaber farbensicher sein.

f) Bewerber um und Inhaber von Lizenzen für Berufspiloten (Commercial Pilot Licence, CPL), von Lizenzen für Piloten in mehrköpfigen Flugbesatzungen (Multi-crew Pilot Licence, MPL) oder von Lizenzen für Verkehrspiloten (Airline Transport Pilot Licence, ATPL) benötigen ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1.

g) Wenn die PPL um eine Instrumentenflugberechtigung ergänzt werden soll, muss der Lizenzinhaber sich Reinton- audiometrie-Untersuchungen mit der Periodizität und nach dem Standard, die für Inhaber von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1 vorgeschrieben sind, unterziehen.

h) Ein Lizenzinhaber darf zu keiner Zeit über mehrere gemäß diesem Teil ausgestellte Tauglichkeitszeugnisse verfügen.

#### **MED.A.035 Beantragung eines Tauglichkeitszeugnisses**

a) Anträge auf Tauglichkeitszeugnisse sind in dem von der zuständigen Behörde festgelegten Format zu stellen.

b) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis müssen dem flugmedizinischen Zentrum, dem flugmedizinischen Sachverständigen bzw. dem Arzt für Allgemeinmedizin Folgendes vorlegen:

(1) einen Nachweis ihrer Identität;

(2) eine unterzeichnete Erklärung:

i) über medizinische Fakten, die ihre Krankengeschichte betreffen;

ii) darüber, ob es sich zu einem früheren Zeitpunkt einer Untersuchungen zum Erwerb eines Tauglichkeitszeugnisses unterzogen haben (falls zutreffend, unter Angabe des Untersuchenden und des Untersuchungsergebnisses);

iii) darüber, ob in der Vergangenheit eine Untauglichkeit festgestellt oder ein Tauglichkeitszeugnis ausgesetzt oder widerrufen wurde.

c) Bei der Beantragung einer Verlängerung oder Erneuerung des Tauglichkeitszeugnisses müssen Bewerber vor Beginn der entsprechenden Untersuchungen dem flugmedizinischen Zentrum, dem flugmedizinischen Sachverständigen oder dem Arzt für Allgemeinmedizin dieses Tauglichkeitszeugnis vorlegen.

#### **MED.A.040 Ausstellung, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen**

a) Ein Tauglichkeitszeugnis darf erst ausgestellt, verlängert oder erneuert werden, wenn die erforderlichen Untersuchungen und/oder Beurteilungen abgeschlossen sind und die untersuchte Person als tauglich beurteilt wurde.

b) Erstaussstellung

(1) Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1 werden von einem flugmedizinischen Zentrum ausgestellt.

(2) Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 2 werden von einem flugmedizinischen Zentrum oder von einem flugmedizinischen Sachverständigen ausgestellt.

(3) Tauglichkeitszeugnisse für LAPL werden von einem flugmedizinischen Zentrum, von einem flugmedizinischen Sachverständigen oder — sofern nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Lizenz ausgestellt wird, zulässig — von einem Arzt für Allgemeinmedizin ausgestellt.

c) Verlängerung und Erneuerung

(1) Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1 und der Klasse 2 werden von einem flugmedizinischen Zentrum oder von einem flugmedizinischen Sachverständigen verlängert oder erneuert.

(2) Tauglichkeitszeugnisse für LAPL werden von einem flugmedizinischen Zentrum, von einem flugmedizinischen Sachverständigen oder — sofern nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Lizenz ausgestellt wird, zulässig — von einem Arzt für Allgemeinmedizin verlängert oder erneuert.

d) Das flugmedizinische Zentrum, der flugmedizinische Sachverständige bzw. der Arzt für Allgemeinmedizin darf ein Tauglichkeitszeugnis nur ausstellen, verlängern oder erneuern, wenn:

(1) ihnen der Bewerber eine vollständige Krankengeschichte und — sofern vom flugmedizinischen Zentrum, vom flugmedizinischen Sachverständigen oder vom Arzt für Allgemeinmedizin gefordert — die Ergebnisse der medizinischen Untersuchungen und Tests vorlegt, die vom behandelnden Arzt des Bewerbers oder von sonstigen Fachärzten durchgeführt wurden, und

(2) das flugmedizinische Zentrum, der flugmedizinische Sachverständige oder der Arzt für Allgemeinmedizin die flugmedizinische Beurteilung auf Grundlage der medizinischen Untersuchungen und Tests durchgeführt haben, die für das betreffende Tauglichkeitszeugnis erforderlich sind, um zu bestä-

tigen, dass der Bewerber sämtlichen relevanten Anforderungen dieses Teils genügt.

e) Wenn eine klinische Indikation besteht, kann der flugmedizinische Sachverständige, das flugmedizinische Zentrum oder — im Falle einer Verweisung — die Genehmigungsbehörde vom Bewerber verlangen, dass er sich vor der Ausstellung, Verlängerung oder Erneuerung eines Tauglichkeitszeugnisses weiteren ärztlichen Untersuchungen und Überprüfungen unterzieht.

f) Die Genehmigungsbehörde kann ein Tauglichkeitszeugnis ausstellen bzw. neu ausstellen, wenn:

(1) ein Fall verwiesen wird;

(2) sie festgestellt hat, dass Informationen auf dem Zeugnis korrigiert werden müssen.

### **MED.A.045 Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen**

#### **a) Gültigkeit**

(1) Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1 sind für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig.

(2) Die Gültigkeitsdauer von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1 ...

(3) Die Gültigkeitsdauer von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 2 beträgt:

i) 60 Monate, bis der Lizenzinhaber das 40. Lebensjahr vollendet. Die Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses, das vor Vollendung des 40. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 42. Lebensjahres;

ii) 24 Monate bei Lizenzinhabern, die zwischen 40 und 50 Jahre alt sind. Die Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses, das vor Vollendung des 50. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 51. Lebensjahres; und

iii) 12 Monate bei Lizenzinhabern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Gültigkeitsdauer von Tauglichkeitszeugnissen für LAPL beträgt:

i) 60 Monate, bis der Lizenzinhaber das 40. Lebensjahr vollendet. Die Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses, das vor Vollendung des 40. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 42. Lebensjahres;

ii) 24 Monate bei Lizenzinhabern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Gültigkeitsdauer eines Tauglichkeitszeugnisses, einschließlich aller zugehörigen Untersuchungen oder besondere Untersuchungen:

i) richtet sich nach dem Alter des Bewerbers zum Zeitpunkt der medizinischen Untersuchung und

ii) wird bei Erstaussstellung oder Erneuerung auf der Grundlage des Datums der medizinischen Untersuchung und bei Verlängerung auf der Grundlage des Ablaufdatums des vorherigen Tauglichkeitszeugnisses berechnet.

#### **b) Verlängerung**

Untersuchungen und/oder Beurteilungen zur Verlängerung eines Tauglichkeitszeugnisses können innerhalb eines Zeitraums von bis zu 45 Tagen vor dem Ablaufdatum des Tauglichkeitszeugnisses durchgeführt werden.

#### **c) Erneuerung**

(1) Erfüllt der Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses die Vorgaben gemäß Buchstabe b nicht, so ist eine Erneuerungsuntersuchung und/oder -beurteilung erforderlich.

(2) Für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1 und der Klasse 2 gilt Folgendes:

i) Ist die Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses seit mehr als 2 Jahren abgelaufen, darf das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige die Erneuerungsuntersuchung erst nach einer Beurteilung der flugmedizinischen Akten des Bewerbers durchführen;

ii) ist die Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses seit mehr als 5 Jahren abgelaufen, gelten dieselben Untersuchungsanforderungen wie bei einer Erstaussstellung, wobei die Beurteilung auf der Grundlage der Anforderungen für eine Verlängerung durchzuführen ist.

(3) Bei Tauglichkeitszeugnissen für LAPL hat das flugmedizinische Zentrum, der flugmedizinische Sachverständige bzw. der Arzt für Allgemeinmedizin eine Beurteilung der Krankengeschichte des Bewerbers und die flugmedizinische Untersuchung und/oder Beurteilung gemäß MED.B.095 durchzuführen.

#### **MED.A.050 Verweisung**

a) Wird ein Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 oder Klasse 2 in Übereinstimmung mit MED.B.001 an die Genehmigungsbehörde verwiesen, übermittelt das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige die betreffenden medizinischen Unterlagen an die Genehmigungsbehörde.

b) Wird ein Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL in Übereinstimmung mit MED.B.001 an einen flugmedizinischen Sachverständigen oder an ein flugmedizinisches Zentrum verwiesen, übermittelt der Arzt für Allgemeinmedizin die betreffenden medizinischen Unterlagen an den flugmedizinischen Sachverständigen bzw. an das flugmedizinische Zentrum.

## ABSCHNITT B

### ***ANFORDERUNGEN FÜR TAUGLICHKEITSZEUGNISSE FÜR PILOTEN***

#### ***UNTERABSCHNITT 1***

##### **Allgemeines**

###### **MED.B.001 Einschränkungen in Tauglichkeitszeugnissen**

###### *a) Einschränkungen in Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1 und der Klasse 2*

(1) Wenn ein Bewerber die Anforderungen, die für ein Tauglichkeitszeugnis der jeweiligen Klasse gelten, nicht vollständig erfüllt, aber in Erwägung gezogen werden kann, dass die Flugsicherheit dadurch voraussichtlich nicht gefährdet wird, muss das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige:

i) bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 die Entscheidung über die Tauglichkeit des Bewerbers gemäß diesem Abschnitt der Genehmigungsbehörde übertragen;

ii) in Fällen, in denen eine Verweisung an die Genehmigungsbehörde gemäß diesem Abschnitt nicht vorgesehen ist, beurteilen, ob der Bewerber imstande ist, seine Aufgaben sicher auszuüben, wenn die auf dem Tauglichkeitszeugnis angegebenen Einschränkung(en) eingehalten wird/werden, und das Tauglichkeitszeugnis mit der (den) erforderlichen Einschränkung(en) ausstellen;

iii) bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 beurteilen, ob der Bewerber imstande ist, seine Aufgaben sicher auszuüben, wenn die auf dem Tauglichkeitszeugnis angegebenen Einschränkung(en) eingehalten wird/werden, und in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde das Tauglichkeitszeugnis mit der (den) erforderlichen Einschränkung(en) ausstellen.

iv) Das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige kann ein Tauglichkeitszeugnis mit den gleichen Einschränkungen verlängern oder erneuern, ohne den Bewerber an die Genehmigungsbehörde zu verweisen.

###### *b) Einschränkungen in Tauglichkeitszeugnissen für LAPL*

(1) Wenn ein Arzt für Allgemeinmedizin nach eingehender Prüfung der Krankengeschichte des Bewerbers zu dem Schluss kommt, dass dieser den Anforderungen an die flugmedizinische Tauglichkeit nicht genügt, muss der Arzt für Allgemeinmedizin den Bewerber an ein flugmedizinisches Zentrum oder an einen flugmedizinischen Sachverständigen verweisen, sofern die Einschränkung des Bewerbers nicht ausschließlich das Tragen einer korrigierenden Sehhilfe betrifft.

(2) Wird ein Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL verwiesen, muss das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige unter Beachtung der Bestimmungen von MED.B.095 beurteilen, ob der Bewerber imstande ist, seine Aufgaben sicher auszuüben, wenn die auf dem Tauglichkeitszeugnis angegebene(n) Einschränkung(en) eingehalten wird/werden, und das Tauglichkeitszeugnis mit der (den) erforderlichen Einschränkung(en) ausstellen. Das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige muss stets das Erfordernis in Erwägung ziehen, dem Piloten das Recht zur Beförderung von Fluggästen einzuschränken (Einschränkung OPL — Operational Passenger Limitation — gültig nur ohne Fluggäste).“.

(3) Der Arzt für Allgemeinmedizin kann ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL mit den gleichen Ein-

schränkungen verlängern oder erneuern, ohne den Bewerber an ein flugmedizinisches Zentrum oder an einen flugmedizinischen Sachverständigen zu verweisen.

c) Bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Einschränkung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

(1) ob ein bestätigtes medizinisches Ergebnis darauf hinweist, dass unter bestimmten Umständen die Nichterfüllung der numerischen oder sonstig festgelegten Anforderungen eine Ausprägung annimmt, bei der die Ausübung der mit der beantragten Lizenz verbundenen Rechte die Flugsicherheit voraussichtlich nicht beeinträchtigt;“.

(2) die für die auszuübende Tätigkeit relevante Fähigkeit, Qualifikation und Erfahrung des Bewerbers.

d) *Kürzel für Einschränkungen der Tätigkeit (als Pilot)*(1) Gültig nur als qualifizierter Kopilot oder mit qualifiziertem Kopiloten (OML (Operational multi-pilot limitation) — nur Klasse 1)

(2) Gültig nur mit Sicherheitspilot (OSL (Operational safety pilot limitation) — Klasse 2 und LAPL-Rechte)

i) Der Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses mit der Einschränkung OSL darf ein Luftfahrzeug nur führen, wenn ein anderer Pilot mitfliegt, der als verantwortlicher Pilot Luftfahrzeuge der entsprechenden Klasse/des entsprechenden Musters führen darf, wenn das Luftfahrzeug mit Doppelsteuer ausgerüstet ist und der zweite Pilot einen Sitz einnimmt, der die unmittelbare Übernahme der Steuerung erlaubt.“.

ii) Die Einschränkung OSL für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 2 darf von einem flugmedizinischen Zentrum oder von einem flugmedizinischen Sachverständigen in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde ein- oder ausgetragen werden.

(3) Gültig nur ohne Fluggäste (OPL (Operational passenger limitation) — Klasse 2 und LAPL-Rechte)

i) Der Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses mit der Einschränkung OPL darf nur Luftfahrzeuge führen, an deren Bord sich keine Fluggäste befinden.

ii) Eine Einschränkung OPL für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 2 darf von einem flugmedizinischen Zentrum oder von einem flugmedizinischen Sachverständigen in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde eingetragen werden.

iii) Eine OPL zur Einschränkung eines Tauglichkeitszeugnisses für eine LAPL darf von einem flugmedizinischen Zentrum oder von einem flugmedizinischen Sachverständigen eingetragen werden.

e) Andere Einschränkungen dürfen dem Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses auferlegt werden, wenn dies für die Gewährleistung der Flugsicherheit erforderlich ist.

f) Alle Einschränkungen, die dem Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses auferlegt werden, sind in diesem Zeugnis an-

## UNTERABSCHNITT 2

### Medizinische Anforderungen für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1 und Klasse 2

#### MED.B.005 Allgemeines

a) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis dürfen keine:

- (1) angeborenen oder erworbenen Normabweichungen;
- (2) aktiven, latenten, akuten oder chronischen Erkrankungen oder Behinderungen;
- (3) Wunden, Verletzungen oder Operationsfolgen;
- (4) Wirkungen und Nebenwirkungen eines für therapeutische, diagnostische oder präventive Zwecke angewandten bzw. eingenommenen verschreibungspflichtigen oder nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittels

a) aufweisen, die eine funktionelle Beeinträchtigung eines Ausmaßes nach sich ziehen würden, das die sichere Ausübung der mit der verwendeten Lizenz verbundenen Rechte beeinträchtigen oder den Bewerber plötzlich außerstande setzen kann, die mit der Lizenz verbundenen Rechte sicher auszuüben.“.

b) Wird die Entscheidung über die flugmedizinische Tauglichkeit eines Bewerbers um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 an die Genehmigungsbehörde verwiesen, so kann diese Behörde — ausgenommen Fälle, in denen eine Einschränkung OML notwendig ist — diese Entscheidung an ein flugmedizinisches Zentrum delegieren.

c) Wird die Entscheidung über die flugmedizinische Tauglichkeit eines Bewerbers um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 an die Genehmigungsbehörde verwiesen, so kann diese Behörde — ausgenommen Fälle, in denen eine Einschränkung OSL oder OPL notwendig ist — diese Entscheidung an ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen delegieren.

#### MED.B.010 Herz-Kreislauf-System

a) *Untersuchung*

(1) Die Durchführung eines standardmäßigen 12-Kanal-Ruhe-Elektrokardiogramms (EKG) und die Erstellung eines

Berichts erfolgen bei klinischer Indikation und:

i) für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1 bei der Untersuchung zur Erstaussstellung eines Tauglichkeitszeugnisses, danach alle 5 Jahre bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, alle 2 Jahre bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres, jährlich bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres sowie danach bei sämtlichen Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchungen;

ii) für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 2 bei der ersten Untersuchung nach Vollendung des 40. Lebensjahres und alle 2 Jahre nach Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Bei klinischer Indikation ist eine erweiterte kardiovaskuläre Beurteilung erforderlich.

(3) Für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1

(4) Für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1

b) *Herz-Kreislauf-System — Allgemeines*

(1) Bewerber dürfen keine Störungen des Herz-Kreislauf-Systems aufweisen, die sie bei der sicheren Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

(2) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1

(3) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1

(4) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, bei denen einer der in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Befunde vorliegt bzw. eine der dort genannten Behandlungen durchgeführt wurde, müssen von einem Kardiologen beurteilt werden, bevor in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen.

#### c) *Blutdruck*

(1) Eine Blutdruckmessung ist bei jeder Untersuchung durchzuführen.

(2) Der Blutdruck des Bewerbers muss im Normalbereich liegen.

(3) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1:

(4) Wird eine Arzneimitteltherapie zur Einstellung des Blutdrucks eingeleitet, so muss das Tauglichkeitszeugnis für einen bestimmten Zeitraum vorübergehend ausgesetzt werden, um signifikante Nebenwirkungen sicher ausschließen zu können.

#### d) *Koronare Herzkrankheit*

(1) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1

(2) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, bei denen einer der in Absatz 1 genannten Befunde vorliegt, müssen einer kardiologischen Beurteilung unterzogen werden, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen.

(3) Bewerber sind als untauglich zu beurteilen, wenn bei ihnen einer der folgenden Befunde vorliegt: i) Myokardischämie; ii) symptomatische koronare Herzkrankheit; iii) medikamentös behandelte Symptome einer koronaren Herzkrankheit.

(4) Bewerber, die sich erstmals ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1

(5) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, die nach einem Myokardinfarkt oder einem chirurgischen Eingriff aufgrund koronarer Herzkrankheit keine Symptome zeigen, müssen einer zufrieden stellenden kardiologischen Beurteilung unterzogen werden, bevor in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen. Bewerber, die ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 verlängern lassen möchten, müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden.

#### e) *Rhythmus- und Überleitungsstörungen*

(1) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1

(2) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, bei denen einer der in Absatz 1 genannten Befunde vorliegt, müssen einer zufrieden stellenden kardiologischen Beurteilung unterzogen werden, bevor in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen.

(3) Bewerber mit:

i) inkomplettem Schenkelblock;

ii) komplettem Rechtsschenkelblock;

iii) stabilem Linkslagetyp;

- iv) asymptomatischer Sinusbradykardie;
- v) asymptomatischer Sinustachykardie;
- vi) asymptomatischen isolierten, uniformen supraventrikulären oder ventrikulären Extrasystolen;
- vii) AV-Block 1. Grades;
- viii) AV-Block, Typ Mobitz I

können infolge einer zufrieden stellenden kardiologischen Beurteilung als tauglich beurteilt werden, sofern bei ihnen keine andere Normabweichung vorliegt.

(4) Bewerber, die folgenden Behandlungen unterzogen wurden:

- i) Ablationstherapie;
- ii) Herzschrittmacherimplantation

müssen einer zufrieden stellenden kardiovaskulären Beurteilung unterzogen werden, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen. Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden. Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 müssen in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde einer Beurteilung unterzogen werden.

(5) Bewerber sind als untauglich zu beurteilen, wenn bei ihnen einer der folgenden Befunde vorliegt:

- i) symptomatische sinoatriale Funktionsstörungen;
- ii) kompletter AV-Block;
- iii) symptomatische QT-Verlängerung;
- iv) automatisches, implantierbares Defibrillator-System;
- v) ventrikulärer antitachykarder Herzschrittmacher.

#### **MED.B.015 Lunge und Atemwege**

a) Bewerber mit signifikanter Beeinträchtigung der Lungenfunktion sind als untauglich zu beurteilen. Es kann erwogen werden, sie als tauglich zu beurteilen, sobald die Lungenfunktion wiederhergestellt ist und als zufrieden stellend eingestuft wird.

b) Bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 müssen bei der Erstuntersuchung und bei klinischer Indikation Lungenfunktionstests durchgeführt werden.

c) Bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 müssen bei klinischer Indikation Lungenfunktionstests durchgeführt werden.

d) Bewerber, bei denen ihrer Krankengeschichte oder Diagnose zufolge einer der folgenden Befunde vorliegt oder eine der folgenden Behandlungen durchgeführt wurde:

- (1) Asthma bronchiale, das einer Arzneimitteltherapie bedarf;
- (2) aktive entzündliche Erkrankung von Lunge oder Atemwegen;
- (3) aktive Sarkoidose;
- (4) Pneumothorax;
- (5) Schlaf-Apnoe-Syndrom
- (6) größerer thoraxchirurgischer Eingriff;
- (7) Pneumektomie

müssen sich einer zufrieden stellenden pneumologischen Beurteilung unterziehen, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen. Bewerber, bei denen einer der unter Absatz 3 und Absatz 5 genannten Befunde vorliegt bzw. bei denen eine der genannten Operationen durchgeführt wurde, müssen sich einer zufrieden stellenden kardiologischen Beurteilung unterziehen, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen.

e) Flugmedizinische Beurteilung:

- (1) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1

(2) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 müssen in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde einer Beurteilung unterzogen werden, wenn bei ihnen einer der unter Buchstabe d genannten Befunde vorliegt bzw. eine der genannten Operationen durchgeführt wurde.

f) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1,

### **MED.B.020 Verdauungssystem**

a) Bewerber dürfen weder funktionelle noch organische Störungen des Magen-Darm-Traktes oder seiner Adnexe aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

b) Bewerber mit Erkrankungs- oder Operationsfolgen im Bereich des Magen-Darm-Traktes oder seiner Adnexe, die während eines Fluges Handlungsunfähigkeit verursachen können, insbesondere Obstruktionen durch Striktur oder Kompression, sind als untauglich zu beurteilen.

c) Bewerber dürfen keine Hernien aufweisen, die zu Handlungsunfähigkeit führen können.

d) Bewerber mit Störungen oder Operationen des Magen-Darm-Traktes, darunter:

(1) rezidivierende dyspeptische Funktionsstörungen, die einer Arzneimitteltherapie bedürfen;

(2) Pankreatitis;

(3) symptomatische Gallensteine;

4) nachgewiesene oder anamnestische chronisch-entzündliche Darmerkrankung; (

5) Operation des Verdauungstraktes oder seiner Anhänge, einschließlich partieller oder vollständiger Entfernung oder Umleitung eines dieser Organe“. Nach erfolgreicher Behandlung oder nach vollständiger Genesung nach einem chirurgischen Eingriff und vorbehaltlich einer zufrieden stellenden gastroenterologischen Beurteilung kann erwogen werden, sie als tauglich zu beurteilen.

e) Flugmedizinische Beurteilung:

(1) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 müssen

(2) Die Beurteilung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, die eine Pankreatitis aufweisen, muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.

### **MED.B.025 Stoffwechsel und endokrines System**

a) Bewerber dürfen weder funktionelle noch organische Stoffwechsel-, Ernährungs- oder endokrine Störungen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

b) Bewerber mit Stoffwechsel-, Ernährungs- oder endokrinen Funktionsstörungen können als tauglich beurteilt werden, sofern die Störung nachweislich stabil ist und eine zufrieden stellende flugmedizinische Beurteilung vorliegt.

c) *Diabetes mellitus*

(1) Bewerber mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus sind als untauglich zu beurteilen.

(2) Bewerber mit nicht insulinpflichtigem Diabetes mellitus sind als untauglich zu beurteilen, es sei denn, es kann eine erfolgreiche Einstellung des Blutzuckerspiegels nachgewiesen werden.

d) Flugmedizinische Beurteilung:

(1) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 müssen

(2) Die Beurteilung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, die zur Einstellung ihres Blutzuckerspiegels andere Medikamente als Insulin einnehmen müssen, muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.

### **MED.B.030 Hämatologie**

a) Bewerber dürfen keine hämatologischen Erkrankungen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

b) Für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1

c) Bewerber mit einer hämatologischen Erkrankung wie

(1) Blutgerinnungs-, Blutungs- oder thrombotischen Störungen;

(2) chronische Leukämie können vorbehaltlich einer zufrieden stellenden flugmedizinischen Beurteilung als tauglich beurteilt werden.

d) Flugmedizinische Beurteilung:

(1) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden, wenn bei ihnen einer der unter Buchstabe c genannten Befunde vorliegt;

(2) Die Beurteilung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, bei denen einer der unter Buchstabe c genannten Befunde vorliegt, muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.“.

e) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 müssen

### **MED.B.035 Urogenitalsystem**

a) Bewerber dürfen weder funktionelle noch organische Störungen der Nieren, des Harntraktes, der Geschlechtsorgane oder deren Adnexe aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

b) Bei jeder flugmedizinischen Untersuchung ist eine Urinanalyse durchzuführen. „Der Urin darf keine normabweichenden Bestandteile enthalten, die von krankhafter Bedeutung sind.“.

c) Bewerber mit Erkrankungs- oder Operationsfolgen im Bereich der Nieren oder des Harntrakts, die Handlungsunfähigkeit verursachen können, insbesondere Obstruktionen durch Strikturen oder Kompression, sind als untauglich zu beurteilen.

d) Bewerber mit einer urogenitalen Erkrankung wie (1) Nierenerkrankung; (2) Harnstein(e) oder anamnestiche Nierenkolik können vorbehaltlich einer zufrieden stellenden Beurteilung der Nieren/des Harntrakts als tauglich beurteilt werden.

e) Bewerber, bei denen eine größere Operation des Harntraktes durchgeführt wurde, die mit einer partiellen oder vollständigen Entfernung oder Umleitung eines der Organe einherging, müssen als untauglich beurteilt werden. Nach vollständiger Genesung ist eine erneute Beurteilung durchzuführen, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen.“.

### **MED.B.040 Infektionskrankheiten**

a) Bewerber dürfen ihrer Krankengeschichte oder klinischen Diagnose zufolge keine Infektionskrankheiten aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der geltenden Lizenz verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

b) Bewerber mit positivem HIV-Befund können vorbehaltlich einer zufrieden stellenden flugmedizi-

nischen Beurteilung als tauglich beurteilt werden. Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden.

#### **MED.B.045 Geburtshilfe und Gynäkologie**

a) Bewerberinnen dürfen weder funktionelle noch organische Störungen geburtshilflicher oder gynäkologischer Art aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

b) Bewerberinnen, bei denen eine größere gynäkologische Operation durchgeführt wurde, sind bis zur vollständigen Genesung als untauglich zu beurteilen.

#### **c) Schwangerschaft**

(1) Wenn das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige der Ansicht ist, dass eine schwangere Lizenzinhaberin für die Ausübung ihrer Rechte tauglich ist, muss die Gültigkeitsdauer des Tauglichkeitszeugnisses bis zum Ende der 26. Schwangerschaftswoche begrenzt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist das Zeugnis auszusetzen. Nach der vollständigen Genesung nach Ende der Schwangerschaft ist diese Aussetzung wieder aufzuheben.

(2) Inhaberinnen eines Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 1 dürfen

#### **MED.B.050 Bewegungsapparat**

a) Bewerber dürfen weder angeborene noch erworbene Veränderungen der Knochen, Gelenke, Muskeln und Sehnen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

b) Bewerber müssen für die sichere Ausübung ihrer mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte über eine ausreichende Körpergröße in sitzender Position, über eine ausreichende Länge von Armen und Beinen und über ausreichend Muskelkraft verfügen.

c) Bewerber müssen über eine ausreichende Funktion des Bewegungsapparats verfügen, um die mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte sicher ausüben zu können. Die Beurteilung der Tauglichkeit von Bewerbern muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.

#### **MED.B.055 Psychiatrie**

a) Bewerber dürfen ihrer Krankengeschichte oder klinischen Diagnose zufolge weder angeborene noch erworbene akute oder chronische psychiatrische Erkrankungen, Behinderungen, Abweichungen oder Störungen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

b) Bewerber mit psychischen Störungen oder Verhaltensstörungen, die durch Alkoholmissbrauch oder den Gebrauch bzw. Missbrauch von psychotropen Substanzen bedingt sind, sind bis zur Genesung und Einstellung des Substanzmissbrauchs und vorbehaltlich einer zufrieden stellenden psychiatrischen Beurteilung nach erfolgreicher Behandlung als untauglich zu beurteilen. Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden. Die Beurteilung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.

#### **c) Bewerber mit einem psychiatrischen Leiden wie**

(1) affektive Störungen;

(2) neurotische Störungen;

(3) Persönlichkeitsstörungen;

(4) psychische Störungen und Verhaltensstörungen müssen einer zufrieden stellenden psychiatrischen

Beurteilung unterzogen werden, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen.

d) Bewerber mit singulärer oder wiederholter Selbstverletzungstendenz in der Krankengeschichte sind als untauglich zu beurteilen.“ Bewerber müssen einer zufrieden stellenden psychiatrische Beurteilung unterzogen werden, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich zu beurteilen.

e) Flugmedizinische Beurteilung

(1) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 müssen

(2) die Beurteilung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, bei denen einer der unter den Buchstaben b, c oder d genannten Befunde vorliegt, muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.

f) Bewerber, die ihrer Krankengeschichte oder klinischen Diagnose zufolge an Schizophrenie erkrankt sind oder schizotype oder wahnhafte Störungen aufweisen, sind als untauglich zu beurteilen.

### **MED.B.060 Psychologie**

a) Bewerber dürfen keine nachgewiesenen psychischen Einschränkungen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

b) Gegebenenfalls muss im Rahmen von oder ergänzend zu einer fachärztlichen psychiatrischen oder neurologischen Untersuchung eine psychologische Beurteilung vorgenommen werden.

### **MED.B.065 Neurologie**

a) Bewerber dürfen ihrer Krankengeschichte oder klinischen Diagnose zufolge keine neurologischen Störungen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

b) Bewerber, bei denen ihrer Krankengeschichte oder klinischen Diagnose zufolge einer der folgenden Befunde vorliegt:

(1) Epilepsie;

(2) rezidivierende Episoden von Bewusstseinsstörungen unbekannter Ursache sind als untauglich zu beurteilen.

c) Bewerber, bei denen ihrer Krankengeschichte oder klinischen Diagnose zufolge einer der folgenden Befunde vorliegt:

(1) Epilepsie ohne Anfallsrezidiv seit dem 5. Lebensjahr;

(2) unbehandelte Epilepsie ohne Anfallsrezidiv seit über 10 Jahren;

(3) epileptiforme EEG-Anomalien und fokale langsame Wellen;

(4) progressiv oder nicht progressiv verlaufende Erkrankung des Nervensystems;

(5) Einzelepisode von Bewusstseinsstörungen unbekannter Ursache;

(6) Bewusstseinsverlust nach Kopfverletzung;

(7) penetrierende Hirnverletzung;

(8) Verletzung des Rückenmarks oder der peripheren Nerven

müssen einer weiteren Beurteilung unterzogen werden, bevor erwogen werden kann, sie als tauglich

zu beurteilen. Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden. Die Beurteilung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.

### **MED.B.070 Sehorgan**

a) Bewerber dürfen weder angeborene noch erworbene akute oder chronische Funktionsstörungen oder Erkrankungen des Auges oder seiner Adnexe sowie keine Augenoperations- oder -traumafolgen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

#### **b) Untersuchung**

(1) Für ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1:

(2) Für ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2:

i) ist bei der Erstuntersuchung sowie bei sämtlichen Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchungen eine Routineuntersuchung des Auges durchzuführen und

ii) ist bei klinischer Indikation eine umfassende Untersuchung des Auges durchzuführen.

c) Der korrigierte oder unkorrigierte Fernvisus muss:

(1) für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1 für jedes Auge separat mindestens den Wert 6/9 (0,7) und bei beidäugigem Sehen mindestens den Wert 6/6 (1,0) erreichen;

(2) für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 2 für jedes Auge separat mindestens den Wert 6/12 (0,5) und bei beidäugigem Sehen mindestens den Wert 6/9 (0,7) erreichen. Bewerber, deren Sehschärfe auf einem Auge unter dem Grenzwert liegt, können in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde und vorbehaltlich einer zufrieden stellenden augenärztlichen Beurteilung als tauglich beurteilt werden;

(3) Bewerber, die sich erstmalig ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1

d) Bewerber müssen, gegebenenfalls mit der verschriebenen korrigierenden Sehhilfe, eine Tafel vom Typ N5 (oder gleichwertig) aus einer Entfernung von 30 bis 50 cm und eine Tafel vom Typ N14 (oder gleichwertig) aus einer Entfernung von 100 cm lesen können.

e) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 müssen ein normales Gesichtsfeld und eine normale binokulare Funktion aufweisen.

f) Bewerber, bei denen eine Augenoperation durchgeführt wurde, können vorbehaltlich einer zufrieden stellenden augenärztlichen Beurteilung als tauglich beurteilt werden.

g) Bewerber mit klinisch diagnostiziertem Keratokonus können vorbehaltlich einer zufrieden stellenden augenärztlichen Beurteilung als tauglich beurteilt werden. Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden.

h) Bewerber mit:

(1) Astigmatismus;

(2) Anisometropie können vorbehaltlich einer zufrieden stellenden augenärztlichen Beurteilung als tauglich beurteilt werden.

i) Bewerber mit Diplopie sind als untauglich zu beurteilen.

j) Brillen und Kontaktlinsen. Kann ein zufrieden stellendes Sehvermögen nur unter Einsatz korrigierender Sehhilfen erreicht werden, so gilt Folgendes:

(1) i) Für die Fernsicht müssen bei der Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte eine Brille bzw. Kontaktlinsen getragen werden;

ii) für die Nahsicht muss bei der Ausübung der mit der/den verwendeten Lizenz(en) verbundenen Rechte jederzeit eine Lesebrille griffbereit sein;“.

(2) bei der Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte muss jederzeit eine Ersatzbrille mit gleicher Korrektur griffbereit sein;

(3) die korrigierende Sehhilfe muss das bestmögliche Sehvermögen vermitteln, gut vertragen werden und für fliegerische Zwecke geeignet sein;

(4) sofern Kontaktlinsen getragen werden, müssen diese für die Korrektur des Fernvisus bestimmt und monofokal sein, dürfen keine Färbung aufweisen und müssen gut vertragen werden;“.

(5) Bewerber mit starkem Refraktionsfehler müssen Kontaktlinsen oder eine Brille mit hochbrechenden Gläsern tragen;

(6) die Anforderungen an das Sehvermögen müssen mit nur einer einzigen Brille erfüllt werden können;

(7) orthokeratologische Kontaktlinsen dürfen nicht verwendet werden.

#### **MED.B.075 Farberkennung**

a) Bewerber müssen nachweisen, dass sie die für die sichere Ausführung ihrer Aufgaben relevanten Farben jederzeit erkennen können.“.

##### *b) Untersuchung*

(1) Bewerber, die sich erstmals ein Tauglichkeitszeugnis ausstellen lassen möchten, müssen den Ishihara-Test bestehen.

(2) Bewerber, die den Ishihara-Test nicht bestehen, müssen sich weiterführenden Farberkennungstests unterziehen, um nachzuweisen, dass sie farbensicher sind.

##### *c) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 müssen*

d) Bei Bewerbern um Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 2, die keine zufrieden stellende Farberkennung nachweisen können, muss das Tauglichkeitszeugnis auf Flüge am Tag beschränkt werden.

#### **MED.B.080 Hals, Nase und Ohren**

a) Bewerber dürfen weder angeborene noch erworbene aktive oder chronische Funktionsstörungen oder Erkrankungen der Ohren, der Nase, der Nasennebenhöhlen oder des Rachens, einschließlich Mundhöhle, Zähne und Kehlkopf, sowie keine Operations- oder Traumafolgen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

b) Das Hörvermögen muss ausreichend sein, um die mit der geltenden Lizenz verbundenen Rechte sicher ausüben zu können.

##### *c) Untersuchung*

(1) Das Hörvermögen ist bei allen Untersuchungen zu überprüfen.

i) Wenn eine Lizenz um eine Instrumentenflugberechtigung ergänzt werden soll, ist für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1 oder Klasse 2 bei der Erstuntersuchung sowie bei nachfolgenden Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres alle 5 Jahre, danach alle 2 Jahre das Hörvermögen mittels Reintonaudiometrie zu überprüfen.

ii) Bei Bewerbern, die sich erstmalig ein Tauglichkeitszeugnis ausstellen lassen möchten, darf der bei einer Reintonaudiometrie auf jedem Ohr einzeln gemessene Hörverlust bei einer Frequenz von 500 Hz, 1 000 Hz oder 2 000 Hz nicht mehr als 35 dB und bei einer Frequenz von 3 000 Hz nicht mehr als 50 dB betragen. Bewerber mit einem stärker beeinträchtigten Hörvermögen, die sich ihr Tauglichkeitszeugnis verlängern oder erneuern lassen möchten, müssen ein zufrieden stellendes Hörvermögen nachweisen.

iii) Bewerber mit Hypakusis müssen ein zufrieden stellendes Hörvermögen nachweisen.

(2) Eine umfassende Untersuchung von Hals, Nase und Ohren ist bei der Erstaussstellung eines Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 1 und danach bei klinischer Indikation in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

d) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 mit:

e) Flugmedizinische Beurteilung:

(1) Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1, die eine Störung des Gleichgewichtssinns aufweisen, müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden;

(2) die Beurteilung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, die eine Störung des Gleichgewichtssinns aufweisen, muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.

### **MED.B.085 Dermatologie**

Bewerber dürfen keine nachgewiesenen Erkrankungen der Haut aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

### **MED.B.090 Onkologie**

a) Bewerber dürfen weder primäre noch sekundäre maligne Erkrankungen aufweisen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können.

b) Nach der Behandlung einer malignen Erkrankung muss bei den Bewerbern eine zufrieden stellende onkologische Beurteilung durchgeführt werden, bevor sie als tauglich beurteilt werden können. Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 müssen an die Genehmigungsbehörde verwiesen werden. Die Beurteilung der Tauglichkeit von Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 muss in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.

c) Bewerber, bei denen ihrer Krankengeschichte oder klinischen Diagnose zufolge ein maligner intrazerebraler Tumor vorliegt, sind als untauglich zu beurteilen.

## **UNTERABSCHNITT 3**

### **Besondere Anforderungen für Tauglichkeitszeugnisse für LAPL**

#### **MED.B.095 Ärztliche Untersuchung und/oder Beurteilung von Bewerbern um Tauglichkeitszeugnisse für LAPL**

- a) Bewerber um Tauglichkeitszeugnisse für LAPL sind nach der besten flugmedizinischen Praxis zu beurteilen.“.
- b) Die vollständige Krankengeschichte des Bewerbers ist besonders zu berücksichtigen.
- c) Die Erstbeurteilung, alle anschließenden Folgebeurteilungen nach Vollendung des 50. Lebensjahres sowie Beurteilungen, bei denen die Krankengeschichte des Bewerbers dem Sachverständigen nicht vorliegt, umfassen zumindest
- (1) eine klinische Untersuchung;
  - (2) eine Messung des Blutdrucks;
  - (3) eine Urinanalyse;
  - (4) einen Sehtest;
  - (5) einen Hörtest.
- d) Nach der Erstbeurteilung müssen anschließende Folgebeurteilungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres Folgendes umfassen:
- (1) eine Beurteilung der Krankengeschichte des LAPL-Inhabers und
  - (2) die unter Buchstabe c genannten Maßnahmen, soweit sie vom flugmedizinischen Zentrum, dem flugmedizinischen Sachverständigen oder dem Arzt für Allgemeinmedizin entsprechend der besten flugmedizinischen Praxis für notwendig erachtet werden.“.

## **ABSCHNITT D**

### ***FLUGMEDIZINISCHE SACHVERSTÄNDIGE, ÄRZTE FÜR ALLGEMEINMEDIZIN, ÄRZTE FÜR ARBEITSMEDIZIN***

#### ***UNTERABSCHNITT 1***

Flugmedizinische Sachverständige

#### **UNTERABSCHNITT 2**

Ärzte für Allgemeinmedizin

#### **UNTERABSCHNITT 3**

Ärzte für Arbeitsmedizin